

**Bartsch, Ludwig**

Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450-1750 (Zweite Hälfte)

*Vierzigster Bericht über die Königliche Realschule I. O. nebst Progymnasium zu Annaberg, Annaberg 1883, Seiten 1-40*

1

Das erste Stück der vorliegenden Arbeit brachte „Allgemeines“ über die sächs. Kleiderordnungen. Hierauf wurden dieselben „in ihrem besonderen Verhältnis zur Tracht“ besprochen. Zwei Perioden unterschieden wir dabei und betrachteten zunächst, wie sie sich der Tracht in der Zeit von 1450-1520 und sodann, wie sie sich der Kleidung während des Zeitraumes von 1520-1620 gegenüber verhielten. - Wir werfen jetzt den Blick auf einen dritten Zeitabschnitt und betrachten die Kleiderordnungen in ihrem Verhältnis zur Tracht.

**3. Während der Zeit von 1620-1750.**

Wie schon oben (I. S. 2) bemerkt, ist die Zahl der Kleiderordnungen gerade im 17. Jahrh. die grösste. Man sollte erwarten, dass unter den Drangsalen des grossen Krieges, bei der Not und dem unsäglichen Elend, was er über unser armes Vaterland ausgoss, und von dessen Jammer die Schriftsteller damaliger Zeit (1), sowie die Chroniken und Kirchenbücher jener Tage (2), man möchte fast sagen aller Orten, so viele entsetzliche Bilder entrollen; dass gerade in dieser Zeit der Sinn von eitlem Tand abgekehrt worden wäre. Aber des Elendes war zu viel in zu langer Folge, es konnte nicht abziehen vom äussern Schein und zu innerer Erhebung und Stärkung führen, - nein, es brach gerade die sittliche Kraft, es erzeugte ein oberflächliches, auf den materiellen Genuss gerichtetes Leben. In einem Leben voll des Sinnenrausches, voll kindischer Freude an nichtigem

Flitterstaat suchte man das Bittere des Daseins zu versüßern, suchte man die Sorgen zu bannen. Und so blieb es auch noch lange Jahrzehnte, nachdem man in den Kirchen für den endlich geschenkten Frieden gedankt, nachdem „das edle Fried- und Freuden-

---

(1) Vergl. bes. Moscherosch, Soldatenleben, überh. die „Gesichte Philanders v. Sittewald“. - Grimms-hausen, Simplicissimus. - Logau, Epigramme. U. a.

(2) Bez. Sachsens s. z. B. Korschelt, Drangsale u. s. w. Lausitz. Magazin Bd. 44, desgl. Königsdörffer, Verwüstung der Kirchfahrt Langhennersdorf im 30 j. Kriege. Frbrg. 1879. u. a. m. - Um ein Bild zu gewinnen, vergegenwärtige man sich folgendes: Im ganz. sächs. Kurkreis zählte man nach dem 30j. Kriege 343 Wüstungen, auf dem beschränkten Räume von 74 Quadr.-Meil., im Amte Wittenberg allein 80. Im Wittbg. Amtsbezirk befanden sich vor dem Kriege 3540 Häuser u. Güter, 1638 ergaben sich bei vorgenommener Zählung 1033 als abgebrannt, 1315 Häuser standen wüst u. 254 waren, von den feindlichen Truppen niedrigerissen worden. An Vieh fand man in den 111 Orten des Amtsbezirkes 205 Pferde, 55 Ochsen, 204 Kühe. 921 Schafe, 9 Ziegen, 197 Schweine. Vergl. Meyner, Gesch. Wittbgs. S. 55. Über Wüstungen s. a. die Aufsätze über „Sachsens wüste Marken“ in Webers Archiv. - S. a. die Verordng. „Wie es mit den wüsten Gütern u. s. w. zu halten“ v. 19. Nov. 1659. Cod. Aug. I. S. 283.

2

wort erschollen“ war, „dass nunmehr ruhen sollten die Schwerter, Spiesse und ihr Mord“(3). - Vielfachen Tadel über den Leichtsinne eines solchen Lebens vernehmen wir; auch die Kleiderordnungen, und gerade sie, sind voll davon, denn die Tracht spiegelte den Leichtsinne nicht am wenigsten wieder. Doch der Leichtsinne, wie er sich in dem zuletzt angedeuteten Bereiche kund giebt, hatte seine direkte Ursache nicht bloss in dem schädlichen Einflusse des 30j. Krieges, sondern er war anderenteils eine Folge der Einwirkung Frankreichs auf unser deutsches Volk. Wir wissen alle, in welchem unwürdigen Abhängigkeitsverhältnisse Deutschland Frankreich gegenüber im 17. Jahrh. trat, hauptsächlich veranlasst durch den 30j. Krieg. Es war nicht allein eine Abhängigkeit auf politischem Gebiete, sondern sie zeigte sich eben so stark, ja stärker, in Sitte und Brauch, wie überhaupt in der ganzen Art und Weise zu leben. Sie war vielfach eine so vollständige, man entäusserte sich mannigfach der deutschen Eigenart so gänzlich, dass die Klage vollkommen berechtigt schien, es wolle das Ansehen gewinnen, „als ob gar nicht mehr Deutsche, sondern fremde Nationen“ in Deutschland wohnten.

*Frankreich hat es weit gebracht, Frankreich kann es schaffen,  
Dass so manches Land und Volk wird zu seinem Affen!*

ruft mit beissender Satyre Logau aus (4), und in einem andern Epigramm sagt derselbe Dichter, anspielend auf den Werwolfsglauben seiner Zeit (5),

*Dass aus Menschen werden Wölfe, bringt zu glauben nicht Beschwerden,  
Sihst man nicht, dass aus den Deutschen dieser Zeit Franzosen werden?*

Am ausgeprägtesten äusserte sich solcher Einfluss auf dem Gebiete, mit dem es die vorliegenden Blätter zu thun haben, auf dem Gebiete der Tracht, und hier war er von längster Dauer; denn er übte seine Macht weit über die Endgrenze des uns vorschwebenden Zeitraumes hinaus aus; er reichte bis in unsere Tage. Dabei

präsentiert er sich als ein doppelter, nicht allein, dass Frankreich seine Muster von Art und Form der Kleidung nach Deutschland schickte, sondern vor allem kann man wohl behaupten, machte er sich im 17. Jahrh. spec. bemerkbar, dass durch ihn die eigentliche „Mode“, jener rasche Wechsel in der Form der Tracht, welcher aus der Sucht nach immer neuem entspringt, wie sie oberflächlichen Menschen eignet, zur Herrschaft gelangte. „Ala mode“ ward damals zu einem Schlagworte, dem sich alles fügen musste, wenn es nicht als „altfränkisch“ verspottet sein wollte. Vernehmen wir allerdings schon in den Kleiderordnungen aus dem Ende des 16. Jahrh. die Klage, dass „die Trachten und der Zeug in deutscher Nation fast von Jahr zu Jahr wechseln wollten“, so hören wir jetzt, es käme fast *monatlich* eine „schändliche Kleiderhoffarth“ auf. - Der Einfluss Frankreichs auf die deutsche Tracht beginnt schon im Anfange des 17. Jahrh., er steigerte sich namentlich in der weiblichen Kleidung, wie wir unten sehen werden, bedenklich in den 20er Jahren und errang um die Mitte des Jahrhunderts in der besseren Gesellschaft den fast unbestrittenen Sieg. Die zur Modesache werdenden Reisen des jungen Adels und der begüterten Bürgerssöhne nach Frankreich, woher mancher nichts weiter mitbrachte, als ein welsches Kleid, sowie das Vorbild der zahlreichen, Frankreich zumeist mit Leib und Seele ergebenen Fürstenhöfe, deren Gesandten häufig nicht nur die Pflicht politischer Vermittelung oblag, sondern welche auch die Mission hatten, über die neu auftauchenden Moden zu berichten und Modelle davon aus Paris nach Hause zu senden, trugen leider viel dazu bei, französisches Wesen in immer weitere Kreise des Volkes zu tragen. Wohl fehlte es nicht an wackern Männern, welche in gesundem Sinn sol-

(3) Vergl. Biedermann, Dtschl. im 18. Jhrh. 2. B. 1. Tl. S. 47 ff.

(4) Ausgabe von Eitner, S. 131 No. 453. -

(5) Ebdas. S. 267 No. 991.

### 3

chem Treiben, solcher „Verwelschung“ entgegentraten, man denke ausser an den citierten Schlesier Logau (6), an den wackren Elsässer Moscherosch, an den kernigen Rostocker Lauremberg (7) und an unsern sächsischen Landsmann, den Zittauer Rektor Christ. Weise, - aber sie predigten tauben Ohren, ihre Worte verhallten, von der Menge unbeachtet. Und nicht bloss mit der Waffe des freien Wortes kämpfte man, auch durch das Gesetz suchte man dem Eindringen französischen Wesens, wenigstens im Bereich der Tracht einen Damm zu bauen. - Hiermit sind wir wieder bei unsern Kleidergesetzen angelangt. Wie anderwärts in Deutschland, so finden wir auch in unserm sächsischen Vaterlande in den Kleiderordnungen das Umsichgreifen französischer Tracht verurteilt und unter Androhung empfindlicher Strafen verboten. Waren sie glücklicher? - Konnten sie einen bessern Erfolg verzeichnen, als jene deutsch gesinnten Männer? - Wir werden diese Frage weiter unten beantworten. Jetzt aber sehen wir, was denn im Einzelnen an der Tracht getadelt wird, und zwar zunächst an der männlichen.

I. a. findet sich, dass die Kleidergesetze weniger derb gegen die Kleidung der Männerwelt, als gegen die des weiblichen Geschlechtes ausfallen. Die Tracht des Mannes warf zu Anfang unserer Periode teils nach dem Vorbilde Frankreichs,

teils durch den 30j. Krieg beeinflusst, die spanische Tracht mit ihrer Unnatürlichkeit ab. Die Verwüstung an Wams und Beinkleid schwand, zusamt dem steifen Hute. In ungezwungener, meist bedeutender Weite umgab die Hose, entweder unten offen oder am Knie geschlossen, das Bein. Das Haupt bedeckte ein weicher Filzhut, mit einer Feder geschmückt. Gleichfalls bequemer war das Wams, und den Fuss bekleidete auch beim friedlichen Bürger der weite, in umgeschlagenem, schlaffem Schafte zum Knie emporsteigende Stulpstiefel, den man der Kleidung des Reiters entlehnt hatte. Da er selten der Sporen zu entbehren pflegte, so gewann durch ihn, zumal überdies im Kriege das „Wehrentragen“ für alltäglichen Gebrauch Sitte ward, die bürgerliche Tracht ein kriegerisches Gepräge. Gegen letzteres richteten die Kleiderordnungen zunächst ihre Angriffe. Das bewaffnete Erscheinen mochte die Kriegsgefahr, in der man bereit sein musste, unter Umständen Gut und Blut mit der Klinge zu wahren, wenn nicht immer erheischen, doch gewiss mindestens entschuldigen. Nach dem Kriege lief es aber auf weiter nichts hinaus, als auf ein renomnistisches Gebahren, und dies mochte es schon vielfach während des Krieges selbst sein. So fassen es jedenfalls die Kleiderordnungen auf, wenn sie solches untersagen. Schon die Chemnitzer Ordg. v. 1628 spricht: „Weil das Wehrentragen fast gemein werden will, soll allen und jeden Bürgern und Einwohnern, welchen sie nicht Standes und Amts halber zu tragen gebühren, Wie auch

(6) Wir können uns nicht versagen, noch auf folgendes Epigramm hinzuweisen:

Diener tragen insgemein ihrer Herren Liverei.

Sols dann sein, das Frankreich Herr, Deutschland aber Diener sei?

Freies Deutschland, schäme dich dieser schnöden Knechtereil!

Und derselbe Logau, der das wüste Trinken seiner Zeit so heftig angriff, er ruft den Deutschen zu:

(... trinkt) ihr Deutschen immerhin!

Nur die Mode, nur die Mode lasst zu allen Teufeln ziehn!

A. a. O. No. 172 u. No. 994.

(7) So schreibt Lauremberg in der Einleitung zu seinen „Veer Schertz-Gedichten“:

Wat vorm Jahr was allemode,  
Und van jederm wart geehrt,  
Dat ist itzund nicht mehr werth  
Als dat schimmel von dem Brode:  
Nie wert old. und old wert nie,  
Kaken moet men frischen Brie.

Solcke doerheit wert gehalet  
All uth Franckrick, darvör is  
Mennig Schilling, ja gewis  
Mennig tunne Gold betalet  
Vör Venufft und Wysheit goet  
Gifift men kuem ein stücke broet.

4

in Stiefeln und Sporen täglich zu gehen, so Bürgern und dero Söhnen nicht wol anstehet, gentslich verboten sein“(8). Und nach dem 30j. Kriege vernehmen wir 1657 aus dem alten, wohlhabenden Löbau, „da die jungen Meister der Fleischer, Schuster, Schneider, Töpfer, samt ihres gleichen Bürgersöhnen, so nicht den freien Künsten zugethan, sich gelüsten lassen, in Stiefeln und Sporen mit Stückchen, (- wir cit. die Stelle vollst.) - Handblättern und Kräuseln, ja selbst an Rohrstäben einherzutreten, welches ihrer Condition ganz ungemäss und keinerley Weise nachzusehen, Als ordnet und setzet E. E. Rat der Sechsstadt Löbau, dass dieselben fürderhin solcherley Sachen nebenst dem grossen Gepäusche an Nesteln und Bändern an Hosen allerdings abstellen und darin weiter nicht aufziehen

sollen“ (9). Noch 1662 untersagt Dresden wenigstens alle vergoldete und versilberte Sporen und verbietet den Handwerksburschen das Degentragen, ihnen bloss reisefertig denselben gewährend.

In Bezug auf Wams und Beinkleid hören wir während dieser Periode hauptsächlich über eins klagen und zwar gleich zu Anfang. Es ist dasselbe, was wir 100 Jahre früher gewöhnt waren, gerügt zu finden, die „zerschnittene“ Kleidung. Vielfach hatte sich aufs neue die Sitte geltend gemacht, das über die Hüfte herabhängende Wams am Schoss, auch wohl anderwärts,

---

(8) Nach Akt. im Chemn. St.-Arch. - Poliz.-Verordnungen gegen das Wehrentragen finden sich innerhalb Sachsens bereits im 15. Jhrh. Eine Zwickauer Plzrdg. (um 1470 ?) enthält folgende Bestimmung, welche überschrieben ist „Von Mortlichen wehren“, „Es sol hinfurt kein Burger. Burgersson und einwoner kein langmesser Pelitz (= kurzes breites Messer zum Hauen, Schlitzen u. drgl. Vrgl. Weigand II. S. 363 u. „Plaute“), Swert, hamer, Bleykugel oder andere Mortliche Wehre heymlich noch offenbar nicht tragen. So oft einer damit besehen und des überkommen wird, der sal dem Rath ane alle widerrede ein Reinisch gulden Zuegeben verfallen sein. Ausgeschlossen ap ymands fur die stad In seinem gescheffte reiten oder gehn wurde, der mag eine wehr, wie ym ebent, mit ym nehmen (und alsdann so er entgegen kombt, sol er die wider ablegen und In kein frembd hauss tragen. (Nach dem betrf Aktenst. im Zwick. Stadtarchiv.) - Ebenso wurde 1481 in Oschatz das Tragen der Messer u. Mordgewehre untersagt. S. Hoffmann, Oschatz S. 269. - Ein ähnl. Verbot findet sich bei Klotzsch, Vom Verzellen, aus dem Jahre 1487 A. a. O. S. 155. - Auch die angez. Leipz. Universitätskleiderordg. aus dieser Zeit untersagt „kurze „Wehren unter den Mänteln“. Den Studenten wurde sodann im 16. Jhrh. verboten, mit Waffen in den Vorlesungen zu erscheinen. Ausser gegen sie richten sich die Verbote gegen die Schüler u. bes. gegen die Handwerksburschen. Betreffs ersterer bestimmt die Schulordg. 1580 „Es soll auch keinem erlaubt werden, einen Dolch zu tragen. Und wann sie Wehren mit sich in die Schule bringen, sollen die Präceptores solche von ihnen abfordern u. ihnen dieselben bis zu ihrem Abschiede bewahren“, u. noch zu Anfange des 18. Jhrh. verbot Zwickau Gesellen und Schülern das Degentragen (Herzog, Zwickau II. 539). (Gleicherw. wurden in Schleusingen z. B. 1569 den Schülern „stosstegen u. a. wehren“ untersagt (Werther, Suhl II. 80.). Den Handwerksburschen verbietet u. a. Chemnitz 1667, 1671, 1674, 1677 „weder tages noch nachts mit einem Degen zu gehen“. „Weil bey ihnen selbst u. auch bey hiesiger einquartirter und inliegender Soldatesque allerhand Unruhen und Ungelegenheiten zu befahren, Sollen sie die Degen dem Meister oder Vater bis zum Abzuge in Verwahrung geben“. (Nach Akten des Chem. Stadt-Arch.) - Hoyerswerde setzte 1606 fest, es solle, bei 15 klein. Grosch. Strafe, niemand mit Waffen in das Gasthaus kommen (N. Akt. i. Btz. Altert.-Mus.). - Allg. Degenverbote besitzt Sachsen aus den Jhr. 1706, 1712, 1719, 1743. In dem letzten wurde der Degen verstattet: Ratspersonen in vornehmen Städten, Kauf- und vornehmen Handelsleuten, berühmten Malern, Bildhauern, Kleinuhrmachern u. a. Künstlern, Gold- u. Silberarbeitern, Kauf- u. Handelsdienern, Buchdruckern u. Papiermachern, auch Barbieren, Badern u. Peruquenmachern u. dero Gesellen, ingleichen den kurf. Hofschützen u. Hofgärtnern in Dresden u. Leipzig, Meister Köchen derer Fürsten u. vornehmsten Staats-, Hof- u. Königsbedienten, wie auch allen Bürgern u. Einwohnern, so mit ihrem Gewehr auf Zug u. Wachten gehn, u. dann allen Reisenden sammt den Ihrigen; u. ausserdem durften ihn führen bei der Residenz u. deren Vorstädten Apotheker, Steinschneider, Mechanici, Orgelmacher, Musici, Tapetenwirker, Kupferstecher, Stück- u. Freygiesser, Schwerdtfeger, Gold- u. Silber-Draht-Zieher, Goldschläger, Gold- u. Seidensticker, Köche, Conditoren u. s. w. - Knopfmachern u. Steinmetzen hingegen wurde er untersagt. - Vgl. auch Pescheck II. S. 143 f. -

(9) Weinart, Rechte u. Gewohnheiten S. 257.

besonders am obern Teil des Ärmels zu schlitzen. So finden wir des leipziger Bürgermeisters Sohn Jonas Möstel, auch Dr. juris in Leipzig, der schliesslich zu 1000 Thlr. Strafe verurteilt ward, 1618 bezichtigt, u. a. an seinem Hochzeitstage „beim Kirchgange ganz in schwarzem Sammet gegangen zu sein“, und „berichten etliche, es solle zerschnitten und mit glänzendem Zeug unterlegt gewesen sein“ (v. Weber, Mittheil. N. Flg. I. S. 57). Und die Kleiderordg gedachter Stadt v. 1625 besagt: „Sihet man die Tracht an, derer sich das Mannesvolck zu gebrauchen pflegt, da befindet man jetzo keinen unterschied unter einer hochgraduirten oder ander gelahrten Person oder auch der in officio publico were und unter einer andern Privatperson, welche nur privatim lebt oder in Privatpersonen Diensten und Bestallung ist; da muss die Kleidung alles Sammet und Seiden-Atlas seyn, zerhackt und zerstochn und mit seidenen Schnüren zum stattlichsten und prächtigsten beleget“. - Einer andern Form der Zerschlitzung begegnen wir wohl in der Rede, mit welcher Johann Georg I. auf seinem ersten Landtage 1657 (10) die neue Polizeiordnung anregte, wenn er tadelnd hervorhob, „die Männer trügen heraushängende Hemden an Hosen und Ärmeln“. Wir irren schwerlich, wenn wir diese Züge in Zusammenhang bringen mit der Gewohnheit, die vornehmlich im 30j. Kriege herrschte, die Ärmel des Wamses an der Seite herunter aufzuschlitzen, und die Seitennaht des Beinkleides von unten herauf ein Stück offen zu lassen, und solches mit weissem Leinenstoff zu unterlegen, wohl auch an den Ärmeln das feine, weisse Hemd bauschig hervorquellen zu lassen. Wenige Jahre darauf, 1662, tritt uns in der Dresdner Ordg. eine neue Art des Beinkleides entgegen, welche man den Handwerksgesellen verbietet; es sind „weite Hosen“ (11), die untersagt werden. Wahrscheinlich ist ein pludriges Beinkleid gemeint, welches aber überdies vom Gürtel abwärts von einem weiten Schurz umgeben ward, so dass es sich mit einem Weiberunterrock vergleichen liess! Auch hier finden wir dicht daneben „die klahren Hemden“ unter dem Verbotenen aufgezählt, welche zwischen dem obern Rande des Beinkleides und dem jetzt kurzen Wamse sichtbar wurden.

Wir richteten unsern Blick zunächst mit auf die Fussbekleidung, als wir begannen, die Verbote näher zu betrachten und sahen, wie das Sporentragen untersagt ward. Dabei stieg der Stulpstiefel vor unseren Blicken empor. Er war aber durchaus nicht die einzige Art der Fussbekleidung. In den Salon passte er doch gar nicht, und am allerwenigsten harmonierte er mit den steifen Sitten, wie wir ihnen, dem Geschmack Ludwigs XIV. gemäss, nach der Mitte des 17. Jhrh. auch in Deutschland begegnen. Allongeperrücke und Stulpstiefel schickten sich fürs tägliche Leben nicht zusammen, und wie hätte gar ein zierliches Menuett in ihnen getanzt werden sollen! Nein, das passte nicht, dazu gehörte notwendiger Weise der Schuh! Obwohl dieser auch da, als sein Konkurrent, der Stiefel, florierte, nicht völlig sein Ansehn eingebüsst hatte, so kam er doch erst in der 2. Hälfte des 17. Jhrh. im Salon wieder zur unbestrittenen Herrschaft. Man liebte ihn aus feinstem Leder, aus Sammet oder Atlas zu tragen. Den Franzosen im Geschmack nachfolgend, musste er von weisser Farbe sein. Dass man ihn mit bunten, silbernen, auch goldenen Bändern und eben solchen Spitzen zierte, lässt sich erwarten; in besonderer Schöne aber prangte eine Rosette auf ihm, zuweilen fast von Sonnenblumengrösse. Woher wir das wissen? Wenn es uns sonst niemand

sagte, so würden uns über das meiste

---

(10) N. d. Landtagsakten v. 1657.

(11) N. Akten i. Dresd. Stadt-Arch. - Die Mode, so wenig männlich sie uns erscheinen will, war lange Zeit beliebt. Meint sie Logau, wenn er sagt:

Wir kleiden jetzund, Ihr Franzosen, der Deutschen Ruhm in Eure Hosen;

Ihr könnt es schwerlich anders machen, Ihr müsst zu unsrer Thorheit lachen! -

6

die Kleiderordnungen Dresdens, Torgaus, Leipzigs unterrichten. - Solche zarte Fussbekleidung aber musste geschont werden, und so trug man zu ihrem Schutze pantoffelförmige „Überschuhe“ mit 3-4 Zoll starken Holzsohlen, an deren Geklapper der dahinschlüpfende Stutzer schon von weitem hörbar ward (12). Sind sie nicht gemeint, wenn die Chemnitzer Ordg. von 1628 befiehlt: „Gemeine Bürger und Handwerksleute, gemeine Kramer u. drgl.“ „sollen der daffeten u. a. seidner kniebender sich enthalten, aber ingleichen der hohen klötzelschue müssig gehen“ (13). - Doch musste Schuhe mit Holzsohlen auch für sich allein zu tragen daneben üblich geworden sein, wie uns ein Zittauer Verbot kennen lehrt (14). 1655, am 25. Jan., untersagte diese Stadt seinen Landleuten das Gehen in Schuhen mit hohen Absätzen und „Pfundsohlen“.

Die gestrickten, seidnen Strümpfe, gegen welche schon die Kleiderordnungen des vorigen Zeitraumes eiferten, blieben dabei in Ehren, und ihr Gebrauch verallgemeinerte sich, trotz aller Verbote. Mochte die Leipziger Ordg. 1625 (15) den Männern bitter vorwerfen „Es müssen lauter seidene Strümpfe seyn und zwar von den besten“, es nützte nichts, denn die Ordg. v. 19. Jan. 1640 eifert wieder dagegen, dass „zuvörderst etliche Junge gesellen allerhand farbichte - (man trug sie gelb, granat-, „scharlack-“ und „leibfarben“) - seidene Strümpfe, derer sich sonst Fürstliche, Gräffliche und andere hohe Standes Personen zugebrauchen pflegten, weit über ihren Stand und Vermögen trügen“ (16). Nicht viel mehr richtete sicher Dresden aus, welches 1662 (17) in der Einleitung seiner Kleiderordg. unter den „insgemein verbotenen Stücken“ seidene Strümpfe aufführt und unter den Einzelverboten dem männlichen Gesinde „falls es nicht bürgerlicher Abkunft wäre“, „wollene“ Strümpfe vorschrieb, also zwischen solchen, „gärnen“ und „seidenen“ scheidend. Die Verordnung des Landesherrn d. a. 1750 erst gestattete das Tragen derselben allgemein und schloss nur den untersten Bürgerstand und die Bauern von. der grossen Vergünstigung aus.

Was aber die Kleidergesetze besonders ins Auge fassen, das ist die Haartracht. Das 17. Jhrh. beschenkte die Tracht mit der Perrücke, mit jenem „Haarkopf“, dessen sich bisher nur diejenigen bedient hatten, denen der natürliche Hauptschmuck abhanden gekommen war. Aber das hundertfache Lockengeringsel, das sich am Ende des Jahrhunderts auf die Schultern herab vom Haupte ergoss, trat nicht unvermittelt ein. Den Übergang dazu von dem kurzgeschorenen Haar der spanischen Zeit bildete die Mode, dasselbe lang, um das Haupt flatternd, zu tragen. Da solches für fein galt, ward natürlich den untern Ständen verboten, es lang wachsen zu lassen. Und wie um manche Sache, die ihrer Zeit gross,

nachfolgenden aber gar klein dünkte, Blut fließen musste, so haben auch die langen Haare Ursache zum Vergießen des kostbaren Menschenblutes gegeben: 1624 am 10. Febr. ward der Bauernknecht Thomas v. Schlegel auf der Hirsch-

---

(12) Vrgl J. v. Falke, Dtsch. Tracht- u. Modenwelt II. S. 192 (13) Manuscr. i. Chemn. Rats-Archiv.

(14) Bei Pescheck, Zittau II. S.139. - Die citierten Verbote erinnern unwillkürlich an das d. 21. Aug. 1722 von Fr. Wilhelm erlassene Patent, (gedr. zu Stargard bey Joh. Tillern), „dass von Dato an die Tragung der Hölzernen Schuhe oder Pantoffeln in allen Vor- und Hinter-Pommerschen Landen bey Straffe verbohten sein soll“. Motiviert wird die Anordnung damit, es sey das Tragen solch. Schuhwerkes „denen Schustern u. a. Gewerken, als auch dem Königlichen Interesse nachtheilig“. Dabei wurde den Aufsichtsbehörden bey 200 Dukaten Strafe „zur Rekruten-Cassa“ eingeschärft, „mit Nachdruck darüber zu halten“.

(15) Origdr. in der Kgl. Bibl. zu Dresden. (16) Desgl. (17) Manuscr. i. R.-A. zu Dresden.

(18) Origdr. i. R.-A. zu Dresden. - Die Danziger Kleiderordg. von 1642 bestimmt: Wegen grossen Excesses an Strümpfen sollen fortan verboten sein Leib- u. Granatfarbene Strümpfe. In den übrigen Farben werden sie den Männern der gemeinen Leute bis zu 3 Gld. 10 Grsch., den Frauen das Paar höchstens zu 2 Gld. verstatet, dem nächst höhern Stande steht frei, sie bis zu 4 Gld. im Werte zu tragen. - Bezug auf die seidenen Strümpfe nimmt auch die Freibg. Ordg. v. 1673.

7

felder Strasse (bei Zittau) von einem „vollen Edelmann“ um langer Haare willen erstochen (19). 1652 aber machte man in der Lausitz am Landtage Bartholomäi „einhellig den Schluss“, bei den Bauern „keine lange Haare“ zu dulden (20). Das Patent warnte überdies, als es „durchs ganze Land“ in wendischer und deutscher Zunge auf der Kanzel „abgelesen“ ward, die Bauersleute und Knechte, so lange Haare trügen, „sich nicht trotziglich zu unterstellen, die, so dergleichen nicht hätten, zu verachten und fast neben sich in Diensten und sonst nicht dulden, noch leiden zu wollen“. Abermals verbot Zittau 1655 seinen Landleuten langes Haar, -- der Provinzial-Landtag setze in diesem Jahre die Beratung über den gedachten Gegenstand aus (21) -, und es mussten 32 Ebersbacher, weil sie sich nicht fügen wollten, Geldstrafen zahlen. - Als nach 1655 in Frankreich das Perrückentragen sich allgemein verbreitete, - 1655 ist das denkwürdige Jahr in welchem Ludwig XIV. 48 Hofperruquiers ernannte -, ward es rasch auch bei uns heimisch, so dass Dresden 1662 bereits, ausser dass es u. a. „die vielen herunter hangende lockigten Haare“ untersagt, noch insbesondere den Handwerksburschen „die Berrücken und Haarzöpfe“ verbietet. Die angeführten Haarzöpfe haben noch nichts zu thun mit dem berühmten Zopfe des 18. Jhrh., der einer ganzen Zeitrichtung seinen Namen borgte. Unser Zopf „hing“ zunächst „nicht hinten“, sondern die wenigen zusammengedrehten Locken, aus denen er bestand, die unten zum mindesten mit einer Schleife, wenn nicht mit einer Perle oder dgl. geschmückt waren, ringelten sich vor dem Ohre, auch wohl mehr seitlich, auf Brust und Schultern herab (22). Was die Perrückenverbote weiter betrifft, so dauerten sie meist bis in die achtziger Jahre an, doch untersagt Löbau noch 1705 (23) die „Haar-Köpfe“ allen Einwohnern von den Apothekern, Raths- u. Kirchen-Offizianten, Handelsleuten, so in Commissions- u. a. Handlung stehen und ihre Lehrjahre ordentlich ausgestanden, Gastwirthen, Künstlern, Barbieren, Malern, Goldschmieden, Zuckerbäckern, Gemein- u. Ober-Eltesten der 4 Hauptzünfte



(Tuchmacher, Fleischhauer, Becken und Schuhmacher) ab, also auch den Tieferstehenden, wie Faktoren, Biereignern u. s. f. - Der Farbe nach waren vorzugsweise die Perrücken von blonden Haaren beliebt; darauf zielt ein Leipziger Verbot v. 1680, in dem alle von „weisen Haaren gemachte und andere kostbare Perruquen, Locken u. drgl.“ sich verboten finden. Die Verbote hören i. a. auf, als die stolze Perrücke auf den Häuptern derjenigen thronte, die bei ihrem Eintritt in die Welt der Mode sich als ihre bittersten Feinde gezeigt hatten, - das waren die Geistlichen. Nach langer Debatte setzte 1692 der Dresdner Landtag fest, dass die Geistlichkeit mit gutem Gewissen Perrücken tragen dürfe, doch mit weniger Aufwand und mit mehr Anstand, und zwei Jahr später beantwortete zu Leipzig M. Johann Philipp Gros die Streitfrage dahin, dass es ebensowenig sündlich sei, sich der Haare der Tiere zur Bedeckung des Hauptes zu bedienen (24).

Als die Perrücke Modetracht ward, sank die Bedeutung des Hutes: das Haupt war ja bedeckt. Vernehmen wir nichts von Angriffen der Kleidergesetze in der Zeit bis ca. 1660 ge-

(19) Pescheck, a. a. O. II. 139. (20) v. Weber. Aus 4 Jhrh. N. Flg. 1. B. S. 161 ff.

(21) Vrgl. die Akten üb. die Prvnz.-Landt. z. B. im Lob. Stdt.-Arch.

(22) Moscherosch schreibt im „Schergen-Teuffel“: „Andere haben so viel Zöpff und Haarlocken umb und an sich hängen, wie die junge Pferde mit ihren männen“.

(23) N. Akt. i. Löb. Stdt.-Arch. - Die „Churfstl. Brandenburgische Kleider u. Sumptual-Ordg.“ für das Herzogthum Hinter-Pommern u. für das Fürstentum Cammin, die am 1. Dec. 1696 pub. wurde, verbietet den Männern die „Peruquen“ „ausser wahren Notfällen“, jedoch auch dann sollen sie „nicht lang u. kostbar“, sondern „kurz“ sein. Vrgl. die betr. Ordg. -

(24) Vrgl. v. Falke, Dtsch. Tracht- u. Modw. II. S. 230.

## 8

gen ihn (25), obwohl er, wie aus der Schilderung Moscheroschs hervorgeht, oft in der Form wechselte und mancherlei abenteuerliche Gestalten annahm (26), so richten sich auch nachher die Verbote nur gegen die kostbaren, aus Frankreich importierten Genossen seines Geschlechtes, wie in Dresden und Freiberg, wo die Räte „teure ausländische“ und „ganze und halbe Castorhüte“ verwehren (27).

Fügen wir hierzu die Verbote kostbarer Pelzmützen, die Verbote von Muffen und Pelzkragen, auf welche letztere wir unten nochmals zu sprechen kommen, von Stulpen und Handschuhen, die wir z.T. streiften, so haben wir ein Bild gewonnen von dem, was die sächs. Kleiderordg. während der Zeit von 1620-1750 an den einzelnen Stücken der männlichen Tracht auszusetzen finden.

Wieder aber richten die Kleiderordnungen ihre Angriffe gegen die verzierende Ausstattung der Kleider. - Jene Zeit flatterhaften Sinnes bei allem Pathos der äussern Erscheinung liebte, nicht bloss so weit sie dem „schwachen“ Geschlecht angehörte, den Besatz der Gewänder mit flatternden, rauschenden Bändern und leuchtenden, farbigen Schleifen. Von allen Teilen der Kleidung wehten sie herab. Moscherosch, in seiner originellen Weise, schreibt im „Schergen-Teufel“: „Und möchte mancher meynen, er sehe einen Kram-Gaden aufgethan oder in einen Pater-noster-Laden, so mit mancherley farben von Nesteln, Bändeln,

Zweifelstricken, Schlüpfen und anderen, so sie favores nennen, sind sie an Haut und Haaren, an Hosen und Wambs, an Leib und Seel verändert, verstelltet, behencket, beschlencket, beknöffet und beladen“. Dass er recht hatte, bestätigen die schon oben citierten Verbote der Städte Chemnitz, welches, wie wir sahen, die „daffete und seidene kniebender“ und Löbau, welches 1657 „das grosse Gepäusche an Nesteln und Bändern“ verbot. Dresden untersagte gleicherweise 1662 „die französischen bunten, mit allerhand Bändern behefteten Röcke, Muffe, Handschuh u. dergl.“, und ebenso wurde in Freiberg 1673, wie desgleichen verschiedene Male in Leipzig und Torgau (28) der „Überfluss an Bändern u. a. solcher vanität“ verboten. Welche Mengen man verwandte, lässt am besten eine Stelle der Polizeior dg. von 1661 erkennen. Sie lautet: „Und weil eine Zeit hero diese überflüssige Pracht eingerissen, dass öfters über Zwei Hundert Ellen und mehr (!) Band man auff ein Kleid hefften lassen, So wäre Uns zwar am liebsten, wenn solcher unnöthiger Überfluss gänzlichen abgestellt würde. Im Falle aber ein oder der andere sich in solcher Vanität belustigen will, So soll doch einem von Adel oder einer hoch graduirten Person nicht über 50, des mittlern Standes über 30 und gemeinen Bürgern 10-15 Ellen taffent Band und kein meh-

(25) Nur den Federschmuck untersagt man.

(26) In dem 1643 erschienenen „Alamode Kehrauss“ heisst es: „Wie viel Gattungen von Hüten habt ihr in wenig Jahren nicht nach getragen? jetzt ein Hut wie ein Anckenhaffen, dann wie ein Zucker-Hut, wie ein Cardinals-Hut, dann wie ein Schlapp-Hut: da ein stilp Ehlen breit, dort ein stilp Fingers breit: dann von Geissenhaar, dann von Kameelshaar, dann von Biberhaar, von Affenhaar, von Narrenhaar: dann ein Hut wie ein Schwarzwälder Käss, dann wie ein Schweizer-Käss, dann wie ein Holändisch-Käss, dann wie ein Münster-Käss“ u. s. w.

(27) Die Ordg. Danzigs v. 1642 untersagt Castorhüte: „Vornehmen Bürgern, Kaufleuten, so in Grosso handeln u. drgl. Standespersonen, sowohl einheimischen, als fremden, die allhier residiren“. - Mosch, sagt hinsichtlich der fremden Hüte:

„Du trägst ein Wälschen Hut,  
Die Wälsche deiner lachen  
Und zwacken dir dein Gut:  
Und dich zum Narren machen.  
Drumb wer hat deutschen Muth,  
Hab sorg zu seinen Sachen.

(Alamode Kehrauss.)

(28) Letztr. nach Akten im Torg. R.-A.

9

res oder besseres aufhefften zu lassen, nicht nachgesehen, die Verbrecher aber nach Unterscheid derer Stände jedesmal mit 10, 5 und 3 Reichsthaler gestraffet werden“. - Was derartige Liebhaberei noch besonders verteuerte, war, dass man die Bänder, wenn sich dieselben zusammenrollten, was ja sehr leicht geschah, als feiner Mann abtrennen und durch neue ersetzen lassen musste, die alten aber, als abgenutzt, bei Seite gethan wurden (29).

Noch geldraubender aber war eine andere Form der verzierenden Ausstattung; wir meinen nicht bloss die Besätze mit goldenen, silbernen, überhaupt metallenen Litzen, mit goldenen, silbernen, auch wohl edelsteingeschmückten Knöpfen oder das aufgestickte „Laubwerk“, u. drgl. von Gold, Seide u. a. m.; es ward damit viel

Luxus getrieben (30), jedoch die Verschwendung in all diesem wurde fast noch überboten durch den Aufwand in kostbaren Spitzen. Die Spitzen waren damals in ausserordentlicher Weise Liebhaberei des Modegeschmackes. Ihr feines, leichtes, zierliches Wesen, das „Clairobcur“, das sie geben, der mysteriöse Reiz durch das halbe Verschleiern und halbe Sichtbarmachen sagte ungemein zu. Schon vor dem 30j. Kriege hatten sie Freunde gefunden, jedoch ihre goldene Zeit begann erst mit der freiern Tracht, wie sie der Krieg sah. Wie wenig die Spitzen zu ihm passten und dem kriegerischen Charakter angemessen schienen, so wussten sie doch überall Platz zu finden, und dabei blieben sie keinesweges ein Vorzug der Damenwelt, sondern die Männer ob General oder gemeiner Soldat, ob Adelliger oder Bürger, fanden nicht weniger Gefallen daran. Spitzen in ihren mannigfachen Mustern, mit den z. T. wunderlichen Namen, als „Hertzgen, zwey Hertzgen, Hertzgen mit dem Pfeil, Toden-Köppigen, Hasen Zänigen, Lilien“ u. s. f., umsäumten bei letzteren den Rand des Hutes, umflatterten Hals und Schultern, Brust und Hände. Spitzen folgten allen Säumen und Nähten der Kleidung. Sie hingen als Rosetten an Schultern und

---

(29) Eine interessante Schilderung von einem Modenarren des 17. Jhrh., in welcher auch auf das zuletzt Besprochene hingedeutet wird, findet sich in Christ. Weises „Drei Erznarren“. Dort wird der „Teutsche-Franzose“ folgendermassen dargestellt:.... „Als sie aber an die Thür kamen, sahen sie in dem Hause gegenüber einen jungen Menschen, der allen umständen nach wollte vor einen Stutzer angesehen sein; er war etwas subtil u. klein von Person, doch hatte er eine Parucke über sich hencken lassen, die fast das gantze Gesicht bedeckte, dass man eine artige Comödie vom Storchneste hätte spielen können. Überdiss waren in den Diebs-Haaren wohl ein Pfund Buder, u. etliche Pfund Pomade verderbet worden, u. auss solchem Gepüsch guckte das junge Geelschneblichen mit einem paar rothen Bäckgen herfür, als wenn er das Gesichte mit rothem Leder oder mit Leschpapier gestrichen hätte. Die Lippen bliess er bald ein, bald bliess er sie wieder auss, nicht anders, als wie die Schiffer, wenn sie zu Hamburg das Bier ausskosten. In der Krause steckte ein schöner Ring, der mit seinen hertzbrechenden Stralen die Venus selbst übertroffen hätte, wenn nicht ein bund Band im Wege gestanden. Auf den Ermeln, absonderlich auf den Lincken. der von Herten geht, war ein gantzer Kram von allerhand liederlichen Bändergen aufgehefft, welche, weil sie keine Accordische Farben hatten, sich ansehen liessen, als wären sie von bändersüchtigen Personen zum Almosen spendiret worden. Zur Kappe baumelten wohl sechs Trodelchen vom Schnuptuche heraus, die Schuhe waren mit so vielen Rosen besetzt, dass man nicht wusste, ob sie von Corduan oder von Englischen Leder waren. Der Degen ging so lang hinaus, dass sieben Dutzent Sperlinge drauff hätten Platz gehabt, u. im Gehen schlug er so unbarmhertzig an die Waden, dass, wenn die Kniebänder nicht etwas auffgehalten, er ohn Zweifel in acht Tagen hätte den Vulkanum agiren können. Und welches vor allen Dingen zu mercken war, so lieffen die artigen u. verliebten Mienen dermassen nett, als wolte er die Circe selbst bezaubern. Mit den Händen legte er sich in so schöne positur. dass er gleichen Weg in den Schubsack u. auf den Hut haben könnte. Die Füsse setzte er so auswärts. dass man augenscheinlich abnehmen musste, der Mensch wäre über vier Monden zum Tantzmeister gegangen. Mit einem Worte, das Muster von allen perfecten Politicis stund da“. u. s. w. (Neudrucke dtsh. Litt. d. XVI. u. XVII. Jhrh. Abdruck der Ausgabe v. 1673 S. 31 f. - Vrgl. ebdas. S. 33, S. 44. S. 137.) -

(30) Logau sagt in Bezug darauf:

Gold und Silber in dem Beutel, Gold und Silber auf dem Kleide,  
Dieses ist der Hoffart Schwindel, jenes hilft aus Not und Leide.

(Eitner, No. 318. S. 114.)

Knie, besetzten die Ränder der Degenkuppel und die Schuhe, ja sie füllten die ungeheure Weite der umgekrämpten Stulpstiefel aus (31). Man trug sie von Gold und Silber, von Seide und Garn, der Farbe nach schwarz, weiss und bunt, überdies bald „glatt“, bald „frisirt“, und in rechter Würdigung des Wortes, dass der Heller nichts gilt, wo er geschlagen wird, mussten es „niederländische“, sog. „Brabanter“ sein, obgleich die Spitzen des Erzgebirges sicher nicht um vieles nachstanden. - 1628 bereits verbot die landesherrliche Ordnung (32) unter Punkt 14 „die Nesselgaren Spitzen in gemein“; doch widmen die Kleiderordnungen nach 1650 erst den Bestimmungen über das Spitzentragen besondere Sorgfalt. Dabei verfahren sie so gewissenhaft, dass es, ganz abgesehen von anderen Merkmalen, dem Spitzenkenner, - und wer hätte dafür kein Verständnis besessen, - möglich war, aus den Spitzen, welche eine Person trug, zu sagen, in welche Gesellschaftsklasse sie gehöre. Doch wir brechen hier ab. Weil die Gesetze den Verbrauch der Spitzen von Seiten der Männer und Frauen gleichzeitig regeln, wollen wir später auf die diesbezüglichen Verordnungen zurückkommen.

Das eben Besprochene führt uns hinaus aus dem Kreise derjenigen polizeilichen Anordnungen, die sich allein auf die männliche Tracht erstreckten. Mögen uns nun die Kleiderordnungen erzählen, was sie am Geschmack der Frauen auszusetzen fanden! - Die Formen der weiblichen Tracht lassen eine dreifache Geschmacksrichtung erkennen. Zunächst behielt man, ausser dass die Verwülstung und die Krinoline gleich zu Anfang unserer Periode abgelegt wurden, die alten Stücke und Formen der spanischen Tracht, die jetzt als „deutsch“ gelten, bei, und sie zu erhalten, ist das eifrige Bemühen der Kleiderordnungen. Wenn man daran etwas zu tadeln findet, so ist es das kostbare Material, sowie die verschwenderische Ausstattung. Daneben wird diese Tracht im Geschmack der verschiedenen Gegenden weiter gebildet, und es treten mancherlei Formen zu Tage, welche sich als Erfindungen des heimischen provinziellen Geschmackes darstellen; auch ihnen gegenüber verhalten sich die Gesetze grösstenteils, wie eben angegeben. Dazu kommt aber als ein Drittes die „vermaledeite“ französische Kleidung, mit welcher die Ordnungen in heftiger Fehde liegen. In der Nachahmung des Französischen thaten sich besonders Leipzig und Dresden (33) hervor. Dort zeigten sich die vornehmen Handelsfrauen, wie nicht minder die Frauen und Töchter der Universitätskreise stark empfänglich für das Ausländische, hier trug das Vorbild des Hofes sicherlich das Seine zur Verbreitung fremder Sitte bei. Nach und nach jedoch verallgemeinerte sich der französische Einfluss, wie die Kleiderordnungen zeigen, so dass wenigstens die Damenwelt der Honoratioren in mittlern und kleinern Städten, die sich aus den Frauen der Kaufherren und „Studirten“ zusammensetzte, sich nach franz. Mode trug. Bei den Handwerkern der mittlern Städte und bei den Bewohnern der Landstädte, sowie der Dörfer tritt die „Verwelschung“ viel bedeutender im 18. Jhrh., als

(31) Vrgl. J. v. Falke, Gesch. d. mod. Geschm. S. 183.

(32) Mspte. in den R.-A. zu Torgau u. Dresden.

(33) Das zeigt die kurfstl. Verordg. v. 1628. Daneben mochten sich, wie dasselbe Aktenstück andeutet, Torgau, Freiberg und Meissen bemerklich machen. Doch wird in Torg. Akten betreffs verschiedener Stücke, die der franz. Mode entlehnt u. von der kurf. Ordg. untersagt wurden, die

interessante Bemerkung gemacht: „Ist hier nicht bräuchlich“ u. drgl. - Dass die Frauen Dresdens u. Leipzigs im hohen Grade putzsüchtig waren, geht nicht bloss aus den Kleiderordg. hervor, sondern u. a. zeigt uns das ein Brief der Kurfürstin an ihren Gatten, in welchem sie den 1631 nach Dresden geflüchteten Leipzigerinnen folgendes Zeugnis ausstellt: „Das Weibsvolck von Leipzig thut nichts, denn mehr Hoffart u. Pracht in Kleidung herein nach Dresden bringen, damit hier unsere Dresdner Schlappen vollends in ihrem halsstanigen Sinne wegen übermächtiger Hoffart verstärkt werden“. S. Böttiger. Gesch. v. Sachsen. 2. Aufl. S. 213 Anm. u. Müller, Joh. Georg S. 61.

11

im 17. zu Tage (34). Wenn wir nun das Einzelne besprechen, was von den Obrigkeiten gerügt wird, so lassen wir unsere Musterung bei dem Haupte beginnen. -

Da tadelt denn die Leipziger Ordg. v. 1625 ziemlich dasselbe, was die Landesordnung 1612 auszusetzen fand. Sie schreibt: „Der Hauptschmuck ist nicht allein, wie vor Zeiten, ein gülden Borten und guldene flidderne Hauben, sondern es muss alles Gold und Perlen seyn“... „Die Bänder auch, die man umb das Häupthaar zu flechten pflegt, (sind) von lauter Perlen. Dürffen (die Weiber) einstheils auch wol so hochmühtig und vermessen seyn, Ringe mit versatzten Edelgesteinen darein zu flechten ... Durch das Haar haben sie Schwert und Tolche gezogen, abermals nicht allein Silber oder Verguldet, sondern gar von Golde“. Was man tadelt, ist der blinkende Schmuck im Haar, und das Eifern hiergegen ward auch dann noch fortgesetzt, als man gegen die Haartracht selbst gesetzlich vorschritt. Das geschieht während unsres Zeitraumes zuerst in der Ordg. des Kurfürsten v. 1628. Unter Punkt 8 verbietet sie „die gekreuselten Haar und Haarbogen, sowie die Engelischen und Frantzösischen Adeligen Aufsätze“. Die Bezeichnung „englisch“ hätte sie weglassen können; was sie tadelt, ist französischen Ursprunges. Ähnlich wie bei den Männern, gewann auch bei den Frauen das früher unter der anliegenden Haube verborgene Haar grössre Freiheit, und auch bei ihnen ward beliebt, dasselbe zu locken. Das Verbot des Landesherrn gab das Signal zum Sturme gegen solche Tracht, und es ward Sitte, dass die Kleiderordg. ihr Augenmerk streng darauf richten. Wenn auch das leichte Gelock, welches so tief in dem Zeitgeschmack wurzelte, nicht von den Häuptern zu vertreiben war, so genügte man doch der Vorschrift des Allerdurchlauchtigsten Kurfürsten. 1634 zürnt die Ordg. Leipzigs, „dass etliche auch, damit sie jo ihre Leichtfertigkeit destomehr offenlich an Tag geben mögen, mit gekraussten Haaren und herunter an den Kienbacken hangenden Haaren aufgezogen kommen“(35). 1637 (36) und 1640 ward sodann das Eifern dagegen in genannter Stadt fortgesetzt. „Dieweil dieses alles für den bürgerlichen Stand zu hoch, wird verboten in die Haare Perlen und güldene Ketten zu flechten, die Haare zu kreuseln, wie sich etliche gelüsten lassen, und uff diese Masse oder wol auch ungekreuselt solche vor den Ohren herunter zu hängen“, - sagt die Ordg. v. Aug. 1640. 1642 (37) war trotz alledem diese Mode schon bis zu den Dienstmädchen herabgedrungen, denn Dienst- und Klöppelmädchen wurde hart untersagt, „Haarbogen auf die neue Manier“ zu tragen, - wir müssen hinzufügen, dass man sich bei der Lockenfrisur eines Drahtgestelles bediente -, und da dies wieder vergeblich war, so liess der Rat durch die Stadtknechte „dem Weibesvolcke“ die

grossen Haarbögen „vor deren Kirchenthüren schimpflicher

(34) So wurde 1743 v. J. A. v. Hartitzsch die Tochter des Schankwirts Henssel zu Denschütz bei den Gerichten zu Hirschstein denunz., weil sie u. a. einen langen Pelz mit Schleppe, halbseidene Röcke „benebst Schleppen“ von seidnem Estoff, dazu einen grossen Fischbeinrock mit Sprungreifen, sowie Bügeln, - alles Dinge, welche aus Frankreich stammten, - trüge. - Von der Tochter des Bauers Panitz zu Deunschütz hören wir, sie habe sich den Kopf moutouiren u. mit kostbaren Spitzen aufsetzen lassen. Zur Communion sei sie mit einem Nachtzeuge (s. u.) u. langem, schwarzen Kleide von drap des dames gekommen, „welches dieselbe noch dazu schlepte“. Auch ihr wird das Tragen grosser Fischbeinröcke u. mit goldenen u. silbernen Tressen besetzter Schleppen vorgeworfen. S. v. Weber, Aus vier Jhrh. Bd. 1.

(35) Der Titel dieser Ordg., von welcher die Kgl. Bibl. zu Dresd. einen Origdr. birgt, lautet „E. E. Raths der Stadt Leipzig Renovirtes Mandat wegen der Kleiderordnung. Leipz. bei Henning Kölern. Publ. wurde sie d. 30. März ged. Jahres. Ein and. Druck giebt als Verleger ders. Ordg. an „Schürers Erben u. Matth. Götzen“.

(36) Nach Dolz, Leipzig.

(37) Bei Dolz p. 314. Vrgl. a. Vogels Annalen Leipz. II. 582. - Ao. 1705 bestimmte „der Stadt Dantzig Gesinde-Ordnung, gedr. durch des Raths u. des Gymnasii Buchdruckern“, unter Titel III „Von des Gesindes Kleidung“, dass „keine Magd oder Dienstweib“ Haarlocken von eignen oder fremden Haaren tragen solle, „damit sie nicht zu Untreue verleitet würden“. (Origdr. i. d. Kgl. Bibl. zu Dresd.).

12

Weise abreissen“. - In Dresden und Freiberg, bei letztem Orte 1673, finden wir ebenso die gekreuselten Haarstirnen, - man liess die Haare in kleinem, dichten Gekräusel die Stirn verhüllen -, desgl. die Haarbogen, and. Aufsätze und Haarlocken untersagt. Noch 1680 verbietet Leipzig „die kostbaren Stirnbänder, Locken u. a. m.“. - Die Damen liebten dabei nicht weniger die blonde Farbe, und um dem dunklen Haar wenigstens einen hellen Schein zu verleihen, wurde dieses gepudert. Auch bedienten sie sich, gleich ihren Eheherren, der falschen Haare. Da aber die gesuchten Menschenhaare hoch im Preise stiegen, so dass sie für manche Frau unerschwinglich wurden, so verwandte man Tierhaare, auch feines Garn, wie dies schon das 1673 (38) in Leipzig erlassene Verbot ergibt, welches alle aus Pferde-, Ziegen- oder fremden Haaren gefertigte Locken und Stirnbänder zu tragen nicht weiter gestattet, und wie solches aus dem Verbot Freibergs von gleichem Jahre hervorgeht. Unterstützt wurden die Kleidergesetze in diesem Bestreben auch von anderer Seite. Man suchte nämlich der Modedame Ekel vor fremdem Haar einzuflössen, indem behauptet ward, „es wäre von einem todten Mänsche“ oder gar „offte an dem Galgen abgefaulet und von den Frantzosen aussgefressen“(39). Doch alles dies vermochte nicht, der Frauenwelt die langen „Diebshaare“ weniger angenehm und begehrenswert zu machen. - Das fremde Haar erschien nicht minder entbehrlich, als man das eigene nicht mehr frei oder auch wohl geflochten, was ebenfalls „als üppige Neuerung“ verpönt war, herabfallen liess, sondern dasselbe, es mit Eiweiss u. a. klebrigen Stoffen zusammenhaltend, auf dem Haupte hoch auftürmte. Indem diese Haargebäude mit Spitzen, bunten Bändern und Schleifen reich besetzt wurden, erhielt man die „Fontange“, eine Haartracht, die ihren Namen von einer Maitresse Ludwigs XIV. empfing. 1698 untersagte Leipzig „unterschiedliche Arten Aufsätze und Hauptzierden, darunter „Fondangen“, „weil viel Luxus damit getrieben worden

sei, bei mittlern und geringern Standes Personen“ (40).

Die Mode, das Haar frei zu tragen, scheint vorzüglich bei dem unverheirateten „Frauenzimmer“ üblich gewesen zu sein, dazu bei den Ehefrauen der höheren Stände, wenigstens spielt die Haube daneben eine grosse Rolle, selbst zu solcher Zeit, als die Damen der Mode ihr Haupt nicht damit verhüllten; erst im 18. Jhrh. ja befreundete sich die feine Welt wieder mit diesem alten Stück deutscher Tracht. Doch um die Haube allein handelt es sich jetzt nicht. In den Verboten, mit welchen wir es hier zu thun haben, treten uns neben ihr Hüte, Mützen und Kapuzen entgegen. Was man an ihnen tadelt, soweit sie eben an dieser Stelle in Betracht kommen, ist der hohe Preis, zu welchem sie erworben wurden. - Treten wir den betr. Verfügungen der Polizeibehörden näher, so finden wir „ingemein Hauben mit stattlichen Perlen, Goldrosen und Goldsteinen behefftet“, 1625 (41) in Leipzig untersagt, wie selbige Ordg. desgl. „Mützen, so das Weibesvolck trägt, theils mit geschlagenen Goldrosen, theils mit Perlen belegt ond verbremet“ tadelt. - „Die Hüete, sowohl Mützen mit Zobeln oder andern köstlichen aufschlegen

---

(38) S. Statuta d. St. Lpzg. 1701.

(39) So bei Moscherosch u. bes. bei Gryphius, Horribilicribrifax. (Neudr. S. 56.)

(40) Ebenso enthalten die Ordg. Zwickaus 1705 u. 1726 Verbote „der aus kostbaren Spitzen u. Bande gemachten Fontangen“, wobei in der letzterwähnten Ordg. die Stelle noch dazu unterstrichen ist. (N. Akt. a. d. Zwick. Std.-Arch.). - Nach der Löb. Ordg. v. 1705 aber durften selbst Handwerkerfrauen, deren Männer „vor den Thoren in eignen Häusern oder zur Miete wohnten“, Fontangen tragen, nur sollten sie nicht „mit mehr als 2 Schleifen Band oder Spitzen, so über 3 grsch. kosten“, geziert werden. Gänzlich verwehrt waren sie hier nur „Gemeinen u. armen Leuten, so ausser Zünften und Zechen leben“. -

(41) Die erwähnte Ordg. betitelt sich „Des Rahts zu Leipzig Mandata, die Kleider, Hochzeit, Braut und Bräutigams Kirchgang, sowohl das Stände halten auff den Bohrkirchen und andere Ordnung belangende“. Ged. zu Leipzig. In verlegung Gottfried Grossens, Buchhdl. Anno MDCXXV. (Origdr. i. d. Klg. Bibl. zu Dresd.).

13

uf die näwe Manier“ verbietet die kurfstl. Ordg. v. 1628, und nach dem Erlass des Chemnitzer Rates aus gleichem Jahre „soll in Weissen Hauben uff der gassen zu gehen genzlich verboten“ sein. - „Wie sonderlich bey Weibes-Personen unter den Handels- und Handwercksleuten alles dichten und trachten dahin gerichtet gewesen, dass fast Monatlich eine neue schändliche und gar thewere Kleiderhoffart an allerley Hauptschmuck, kostbaren Zobeln Mützen, an welchen etzliche noch darzu Perlene Schnuren und güldene Ketten, den Hutschnüren gleich, oben herumb zulegen und zutragen sich gelüsten liessen, aufgekommen sei“, beklagt die Leipziger Ordg. v. Aug. 1640 und sieht sich veranlasst, „die Mützen mit allzuthewren und kostbaren Zobeln Uffschlegen, item die goldenen und perlenen Hauben“ jedermann, - sowie den Weibern der Handwerksleute, welche sich „allzustattlich herfür gethan und sich nicht geschewet, Fitz-Mützen mit dicken, seidenen Frantzen, uff Draht gespannte und gesteckte, auch mit Spitzen unterlegte und benehete Schleyer“ zu tragen, letztere Dinge zu verbieten. Übrigens finden sich „grosse glockigte“ und „taffente

„Winterhauben“ (Dresd. 1662), „grosse Drahtgebeige unter den Hauben“ (Torgau ohne Jahr), „gestrickte zwirnene“ und „Flöhrne“ Hauben (Frbg. 1673), sowie Pause-Hauben (Löbau 1688) (42) und Hauben mit „Zippeln“ (ebdas. 1705), „Samat-Kaputzen“ (Bautzen 1682) (43), besonders jedoch die schon erwähnten Zobelmützen und eine andre Mützenart untersagt, welche wir bald als „Schiff oder Popelmütze“, als „Puschel, Büschel oder Pufelmütze“ bezeichnen hören. „Wir sind nicht im stande, letztere näher zu beschreiben (44). Bloss das lässt sich konstatieren, dass sie vorzugsweise eine Hauptbedeckung für den Winter waren, und dass sie „als zu kostbar“ vielfach Verbote wachriefen. In Freiberg untersagte sie der Rat (45); 1661 (46) und 1680 (47) untersagte sie Leipzig; ebenso werden seidene Puschelmützen mit Spitzen belegt in Chemnitz ernstlich und bei Gefängnis-Straffe, auch abnehmung der verbotenen Stücke“ verboten (48). Dresden dachte schon milder. Zwar enthält der Entwurf für die 1662 erlassene Ordg. die Bestimmung, „Sammete u. Seidene Buschelmützen“ sollen die gemeinen Bürger und Handwerker, die unter „Viertelsmeistern“ und Handelsleuten standen, nicht zu tragen befugt sein“, doch sagt eine Randbemerkung „Seidene Buschelmützen könnten meines Erachtens wohl erlaubt werden“. Allem Anscheine nach mehr in den mittleren und untersten Volksschichten beliebt, bildet die Puschelmütze gewissermassen einen Gegensatz zu der „Zobelmütze“. Sie stand bei hoch und niedrig in Ansehn und ward, fast scheint es so, ähnlich wie wir das bei Volkstrachten noch beobachten können, als Staatsstück nicht allein im Winter gebraucht. Manche Thräne ist um ihretwillen geflossen, mancher Zwist ward durch sie hervorgerufen, und manche Obrigkeit ward durch sie in Verlegenheit gesetzt. Wir behaupten nicht zu viel, wenn wir sie als eines der am meisten bekämpften und vielleicht deshalb mit am meisten beliebten Stücke, das mit höchstem Stolz getragen ward, bezeichnen. Zobel zu tragen war ja schon an und für sich nur verhältnismässig wenigen frei-

(42) Weinart, a. a. IV. S. 295.

(43) Mspt. i. Altertumsmus. zu Bautzen.

(44) Der „Zuschauer v. Leipzig“ v. J. 1765 spricht i. I. Stück S. 57 von „Puschelmützen, welche die Männer jetzo im Winter tragen, um den Kopf nicht zu erfrieren“.

(45) Die in der Arbeit mehrfach cit. Ordg. Frbgs. v. 1673 führt den Titel „Der Churfstl. Sächs. Berg-Stadt Freyberg Wiederholte u. erneuerte Ordnung Wegen der übermässigen u. ungebührlich herfürgesuchten Kleidung, u. was demselben anhängig“ u. s. w. Durch E. E. Rath daselbsten auffgerichtet u. publiciret ANNO 1673. Bey Zacharias Beckern.

(46) Vergl. Statuta der Stadt Leipz. 1701.

(47) Der Titel der Lpz. Ordg. v. 1680 lautet: „E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig verbesserte Ordg., wie ein jeder Stand bei Verlöbnissen u. s. w. in gleichen in Kleidung sich zu verhalten. Zu finden bei Grossens seel. Wittib u. Erben. Gedr. bei Christian Scholvien. M. D. C. CVIII. Publ. d. 2. Aug. 1680.

(48) N. Akt. i. Chemn. Arch.

gestellt, und manche stolze Frau war empört, dass das gemeine Bürgervolk, dem es doch nur erlaubt war, die Kleidung mit „schmosen und künrücken“ zu verbrämen, und für welches höchstens Fuchs und Wolf gut genug war, sich erdreisten konnte, Mützen von so hohem „rawchwerkg“ sich „erzeugen“ zu lassen



(49). Und wenn es dabei geblieben wäre. Nein, nicht nur, dass sie Mützen ganz davon oder doch wenigstens besetzt damit trugen, sondern auch „Muffen“ und später sogar „Halskragen“ schafften sie sich von Zobel an. Das ging nicht. Da hörten doch alle „von Gott gewollten Unterschiede derer Personen und Stände auf“, ja möglich, dass der liebe Gott - wie schrecklich malte man sich ihn aus! - gar mit schweren Strafen, als „Pestilenz, Hagel und erschrocklichem Kriegsgeschreie ganzer Stadt Einwonere dafür heimgesucht hätte“. Dem wollten doch die E. Hochw. Räte zuvorkommen und behielten sich die Zobelmützen lieber für ihre Weiber und Töchter vor! - Enthielt schon die krfstl. Ordg. v. 1628 (50) ein darauf hinzielendes Verbot, so vermahnen nun die Räte aller Orten, sich solcher Dinge zu enthalten. In dem 1649 (51) erlassenen Gesetze des fürsorglichen Leipziger Rates spielen sie z. B. eine grosse Rolle. Da ist zu lesen - wir bringen den Passus vollständig -: „Es wolle bey den Frauen und Jungfrauen gar zu gemein werden, dass sie sich ohne allen Unterschied der kostbaren Zobelmützen. Handmuffen u. a. übermässigen, güldenen Hauptschmuckes gebrauchten, dass auch die Handwerks- u. a. gemeine Leute, so wohl die Klöppel- und Dienstmägde drgl. u. guldene Spitzen zu tragen sich unterstehen wollten, und dass man überhaupt „eine Uppigkeit über die andre herfürsuche. welches ihnen doch keines weges gebühre, auch drgl. vor diesem bey hiesiger Stadt niemals gesehen und erfahren worden“, weshalb befohlen wird, „es solle sich ein jedes über seinen Stand solcher kostbaren Zobelmützen und Handmuffen, sowohl der Perlen und Ketten umb die Hauben und des kostbahnen Hauptschmuckes der güldnen Spitzen enthalten“. 1661, am 15. Dez., u. 1680 wiederholt hier die städtische Obrigkeit, was 1640, 1642 u. 1652 „gar beweglichen“ wegen der „theuren Zobel-Mützen und Muffen erinnert und geboten“ worden, und sie fügt hinzu, „dieselben seynd gefärbet oder nicht“. Als man nämlich die „echten“ Zobel

---

(49) Yrgl., was in T. 1. S. 12 f. über den Gebrauch des Pelzwerks mitgeteilt wird. Hinzugefügt sei noch folgendes: Nach dem Reichstagsbeschluss von 1530 (zu Augsburg) war Kauff- u. Gewerbsleuten, dem 2. Stande in den Städten, Marder, Zobel u. Hermelin verboten; zum höchsten sollten den Männern „Marderkehlen“, den Frauen aber „Fehinne Futter“ gestattet sein. - Die sächsische Plzordg. v. 1612 verbot i. a. den Bürgern „rauche Futter für Schauben u. Röcke“, „so köstlicher als gemeiner Baum- u. Steinmarder“ wären. Im bes. wurden jedoch letztere Sorten nur „Schössern, Bürgermstrn. u. die diesen gleich zu rechnen“ zugestanden. Die übrigen Ratspersonen hatten Erlaubnis Marder zum Besatz der Mützen zu verwenden und sollten sich sonst mit Wolf und Fuchs begnügen. Handelsleuten, Kramern, Rentnern erlaubt die Ordg. Fuchspelze u. gute Schmossen (Schmasche = fein gekräuselt Lammfellchen. S. Weigand II. S. 600). Gem. Bürgern, wie Handwerkern wurden endlich „schwarze schmassen“, Füchse, „künrückten“ (Kaninchen. Frisch I. S. 556) u. a. „gemeine Futter“ gewährt. So der Hauptsache nach. - Die Kldg. v. 1750 ordnete an, dass der Gebrauch von „Rauchwerk Waaren“, soweit er schwarze Füchse, Zobel u. drgl. betreffe, den Ministern, Generalen, allen kgl. Räten u. s. w., den Ober-Berg-Amtes-Assessoren zu Freiberg, Geheimen Registratores, ferner graduirten Personen u. Professores der Universität, ingleichen Bürgermeistern u. Ratspersonen i. denen Städten vorbehalten sein solle, selbstverständlich ausserdem Grafen, Herren u. dem Adel. -

(50) Das Verbot richtete sich in gleicher Weise gegen Männer u. Frauen. In Dresden ward 1628 Simon Froberger, Viertelmstr., „Wegen einer Mütze mit Aufschlägen von Zobelfüsgen (u. „wegen Silbernen Knöpfen“) zur Rede gesetzt. Er verneinte, dass die Aufschläge von Zobel wären; sie seien vielmehr von Steinmarderklauen. („Wegen der Knöpfe ist ihm 10 Thlr. dictirt worden“. - „Hoffe, man werde mit ihm nicht den Anfang machen“. -) Nach Akt. i. Dresd. Stdt.-Arch.

(51) Eines E. Raths der Stadt Leipzig Anno 1634 u. 1640 publ. u. anitzo wiederholte u. erklärte Kleider- Ordg. u. s. w. Ged. bei Henning Kölern 1649.

dem gewöhnlichen Bürgerstande entzog, ward der „Marder“ auf „Zobel-monier“ gefärbt. Die Verbote gegen beide Arten treten namentlich nach 1661 zahlreich auf. Wir verstehen dies, wenn wir § 23 der Landespolizeiordg. d. a. 1661 in Berücksichtigung ziehn. Derselbe lautet: So sollen auch die ungefärbte, gute Zobel-Mützen und Müffe allein Unsern Räten, vornehmen Hof-Officieren und Adelichen Personen, deren Weibern und Töchtern, gute Zobelne Mützen und gefärbte Zobelne Müffe denen Professoren, Doctoren, geübten Practicis, Secretarien und deren Weibern und Töchtern „nachgelassen“, denen übrigen aber - also eigentlich auch den Räten der Städte - gänzlich verboten und sie auf Mardern o. a. geringe Futter nach Gelegenheit verwiesen sein. Alles bey Straffe dreissig Thaler, wer hierwieder handelt“. - In Leipzig und Dresden, in Freiberg und Chemnitz, in Zwickau und Torgau u. a. a. O. enthalten die Kleiderordnungen bis ins 18. Jhrh. hinein entsprechende Verbote. Wenn aber der Adel *Mützen und Müffe von gutem*, Professoren und Doctoren jur. jedoch nur *Mützen von echtem*, und *Müffe bloss von gefärbtem Zobel* tragen durften, so lag eine logische Konsequenz darin, der man sich keineswegs verschloss, wenn die Räte in den Städten für sich *gefärbte Zobel zu Mützen* und gewöhnliche *Marder zu Müffen* in Anspruch nahmen, den übrigen Bewohnern hingegen „das Zobel-Tragen“ ganz untersagten. Darin lag Methode, und das ergab eine so schöne Abstufung, an der jeder seine Freude haben musste; da traten die Unterschiede der Stände prächtig an Mütze und Muff zu Tage! Und in der That traf man solche Bestimmungen. Torgau gebietet 1662, d. 16. Mai, „Die Zobelnen Mützen und Müffe aber sollen gänzlich verboten sein, ausser das allein die Rathspersonen und Ihre Weiber und Töchter gefärbete Zobelne Mützen tragen mögen“. Als später zu der Tracht in weiteren Kreisen der Pelzkragen hinzugetreten war, ordnete in derselben Stadt ein Gesetz (ohne Datum), „Die Mützen, Muffe und Halsskragen von guten Zobel sollen nochmals gänzlich verbohten sein“, aber „die Rathsherren, auch derer Weiber und Töchter mögen Mützen und Müffe von gefärbten Zobel, doch die Halsskrägen allein von guten Mardern tragen“ (52). Am deutlichsten für die Wahrheit unsrer Behauptung spricht die Dresdner Ordnung v. 1662 (53). Nachdem in ihr i. allg. „ungefärbte“ und „gefärbte“ „Zobel-Mützen und Müffe“ verboten worden, lesen wir, wie sämtlichen Ratspersonen „*gemeine Zobelmützen*“ (das waren eben „gefärbte“), sowie „*Marderne und Zanckene Müffe*“ gestattet werden. - In Chemnitz (54) finden sich beispielsweise 1693 den Weibern der Handwerker und Künstler „Die Zobel und Halss-Marte, sowie Halsskrägen, die entweder auf die mode und art derer Halss-Zobel und Marte gemachet oder mit Zobel gebreme gezieret sein“, bei 10 Thlr. Strf. und Verlust solcher Stücke untersagt, wobei hinzugefügt wird, „es wäre den Gerichtsdienern schon anbefohlen worden, vor den Kirchthüren und auf den Strassen darauf Acht zu haben und die Abnehmung ohne Ansehn der Person zu verrichten“ (55). - Zwickau erbat sich bei der Regierung Bescheid, wie es sich „etlichen benannten Weibes-Personen“ gegenüber verhalten solle, „welche mit tragung „ungefärbter Zobel u. s. w. die gemachte Lokal-Ordg. überschritten“. Es betraf dies „sonderlich“ Fr. Regina, weylant Herr Johann Gerhardt Conradts, des Raths- u. Stadtschreibers hinterlassene Wittbe, sodann Fr. Eva, Herr Christian Vogels, Advocati, Haussfrau, auch Frl. Emerentia, Herr Andreas Opels, Churfstl. Sächs.

Amtsschreibers Tochter, dazu schliesslich Regina, (hier lässt das Mspt. den Titel „Frau“ weg), Jeremien Burgoldts, Bürgers und Cramers Ehefrau. Die Regierung gab den Bescheid, man solle die

---

(52) Akt. i. Torg. Stdt.-Arch.

(53) Im Dresd. Stdt.-Arch.

(54) N. Akt. i. Chemn. Stdt.-Arch.

(55) Die Brdbgisch. Kldg. „für Hint.-Pomm. u. Cammin“ v. 1696 verbietet den Frauen der Titular-Räthe, Leib- u. Hof-Medicorum u. s. w. gleicherweise die „Zoblene“ Krage.

16

besagten Personen erinnern, „sich selbst zu bescheiden“. Nachdem sie dem entsprechend a. 6. Apr. 1682 verwarnt und sich Fr. Regina Conradin, sowie Emerentia Opelin aufs erste Mal nicht fügen wollten, wurden beide den 10. Apr. unter Androhung von 5 Thlr. Str. nochmals zum Gehorsam angehalten, worauf erstere, wie es scheint, sich fügte. Bei Frl. Emerentia Opelin musste der Rat freilich missfällig wahrnehmen, „dass sie mit Tragung v. Zobel u. a. unbefugter Sachen fortzufahren sich nicht entblödete, allermassen solches noch am ersten Osterfeiertage geschehen“, weshalb ihr 20 Thlr. Str. zudiktiert wurden „mit Vorbehalt der allbereit verwürckten 5 Thlr.“ und ihr überdies auferlegt ward, „auf dem Rathhause in Persohn zu erscheinen“. Victorinus Matthesius, geschwornen Stadtschreiberer Diener, relationiret, dass er die betr. Auflage Frl. Emerentia Opelin, d. 27. Apr. 1682, richtig überbracht, Sie auch solche angenommen und gesagt „es wäre schon gut“, - ob aber das im ganzen recht renitente Fräulein, hinter dem allerdings der Herr Vater stecken mochte, aufs Rathaus kam, das Geld brachte und ihren Verweis sich holte, - das berichten die Akten nicht (56). - Auch aus den nächsten Jahren birgt das Zwickauer Stadtarchiv Akten über Bestrafungen des eben besprochenen Vergehens, und 1705 ward das Tragen von Zobelmützen hier abermals, wie desgl. in andern Städten (in Löbau z. B.) untersagt. Noch 1786 sogar erregte in Eibenstock der erbitterte Streit um eine Pelzmütze grosses Aufsehn. Anstifterin desselben war Frau Stadtrichter Stölzel. Sie wollte nicht leiden, dass die Tochter des Stadtpfeifers Meischner eine Pelzmütze trage und brachte ihren Mann dahin, der Jungfer Meischner ihre Kopfbedeckung zu verbieten. Doch die Meischnerin fügte sich nicht und sandte die Mütze an das Kreisamt Schwarzenberg, welches sie besah und das fernere Tragen gestattete, „da sie weder mit Zobel, schwarz. Fuchsen, noch sonst kostbarem Pelzwerk besetzt wäre“. Trotzdem blieb der Rat dabei, die Mütze dürfe nicht getragen werden, weshalb ihm bei 5 Thlr. Strafe geboten ward, die Msch. unbehelligt zu lassen. Dessenungeachtet ward ihr d. 19. Febr. nach der Kirche vor der ganzen Kirchfahrt die Mütze durch den Gerichtsdienner vom Haupte genommen. Schliesslich siegte aber doch die Meischner, welche übrigens an demselben Sonntage nachmittags in einer neuen Pelzmütze zum Ärger des stadtrichterlichen Ehepaars die Kirche besucht hatte, denn die Regierung entschied im Sinne des Kreisamtes, und wenn auch der Rat mit der Strafe verschont blieb, so musste er doch die Kosten tragen (57).

(56) N. Akt. i. Zwick. Stdt.-Arch. - Wie letztre sich bei Empfangnahme der Zuschrift verhielt, zeigt folgender Bericht: „Victorinus Mattliesius nuncius juratus relationiret, dass er die bet. Auflage Fr. Emerentia Opelin überbracht, welche letztre solche, nachdem sie dieselbe gelesen, ihme wiedergeben wollen, weil er sich aber solche anzunehmen geweigert, hette sie ihm solche zum Hause herauss nachgeworffen, Victor, aber hette die Auflage wiederumb auffgehoben u. ins Hauss geworffen, wer auch damit davon gegangen. - Actum d. 11. Apr. 1682“. - Als ihr die erste Auflage „ad domum richtig insinuirt u. in die Hände übergeben worden war“, „hatte sie es in Schiebsack gesteckt, Hernach aber gelesen u. gesagt, es hette nichts zu bedeuten“. - „Die Conradin hatte gesagt „Nun, nun, es ist schon gut u. hatte gelachtet“. -

(57) v. Weber, A. 4 Jhrh., Mitteil, a. d. Kgl. S. Hpt.-St.-A. - Aus dem Gerichtsamt Schwarzenberg enthält das Kgl. Hpt.-St.-Arch. zu Dresd. überdies noch zwei *Raschau* angehende Kleider-Prozess-Akten 1., Rugen-Acta contra Christ. Eschers zu Raschau Tochter, wegen einer über ihren Stand tragenden kostbaren Mütze. 1728. 2., Rugen-Acta contra Marie Rosine Voigtelin u. Christliebe Schubartin zu Raschau wegen Kleiderluxus. 1727. - Die Dnzt. Ges. Ordg. v. 1705 untersagte den Diensthofen „alles Gebräme an den Mützen v. Zobel u. Zobeln Schwänzen, ausser denen, welche gefärbt sind.“ - Interess. sind die eingehenden Bestimmungen der Dnzt. Kldordg. v. 1642 über die Pelzmützen. Gem. Arbeitsleuten sind solche v. Marder u. Grauwerk, „schlechten Lehnsleuten“ (Korn- u. a. belohnten Capitenen, Brücken-Küpern, Aufsehern bei den Brücken, Schopenbrauern, Trägern, Stadtdienern, Köchen, Bierschenken, auch gem. Hdwrksbrsch.) solche von Mardern u. Mincken (Sumpffotter) gestattet Fortsetzung S. 17 „Handwerker, Meckler, Schipper, Bording- u. a. Kahnenführer, allerley Höcker, Käsekäuffer“, dürfen Zobel, das Stück zu 20 Gld., (die Frauen nicht über 2 Stck.), Gewandschneider, Seiden-, Gewürz-, Hutt- u. Eisenkrämer, Weinschenken, Brauer, Canzlei- u. Amtsschreiber, item Künstler mögen Hermelinchen. Zobelchwänze, das Paar bis 70 Gld., (die Fr. nicht über 2 Stck.), „Vornehme Bürger u. Kaufleute“ endlich können Zobel (ohne Preisbest.) zu Mützen gebrauchen. (Ordg. E. E. Rahts der Stdt. Danzig“ u. s. w. Ged. 1642. I. Besitz d. Kgl. Bibl. zu Dresden.)

17

Gedenken wir schliesslich noch einer andern Kopfbedeckung! Die 1750 erschienene, für das ganze Land berechnete Kleiderordg. verbietet den Frauen bürgerlichen Standes die sogen. „Kopfzeuge“, und weist sie an, sich der „Schleppenhauben, welchen Kopfputz sie mit einigen im Lande verfertigten Gold und Silber besetzen mochten“, zu bedienen. Was haben wir unter den Kopfzeugen für eine Art der Kopfbedeckung zu verstehen? Die juristische Abhandlung „Versuch über das, was wegen der Kopfzeuge in Chur-Sachsen Rechtens“, (ohne Verf., ged. 1777 i. d. Chf.-Hof-Buchdruckerey) mit dem Motto „Legis sumtuariae difficilis et pergravis est ratio“, erklärt den Ausdruck dahin: „Kopfzeuge sind diejenigen Gattungen von Hauben, deren sich in Chur-Sachsen Herrschaften u. a. distinguirte Weibespersionen zu ihrem Kopfputz bedienen dürfen“ und das Frauenzimmer Lexikon v. 1773 giebt folgende Erläuterung: „Nachtzeug oder Kopfzeug, frnz. Coiffure, nennt man diejenige Classe von Hauben, welche das Frauenzimmer zum Zierath als dann trägt, wenn es sich das Haar nicht frisieren lassen will oder kann“. Meinte die kurfstl. Ordg. das letztere, so müssten wir sie loben, dass sie die Bürgerfrauen zur Ordnung anhalten wolle; doch in der That mochte sie unter den „Kopfzeugern“ kostbare, weisse Spitzenhäubchen im Auge haben“ (58).

Hiermit sind wir zu Ende mit Aufzählung der wichtigsten Verbote, soweit sie sich auf Haartracht und Kopfbedeckung erstrecken. Kürzer mögen wir uns beim nächsten fassen: das sind die „Masquen“. Die franz- Dame, als sie noch nicht

allen Schamgefühles bar war, bediente sich derselben bei ihren oft wenig sauberen Abenteuern. Der vornehmliche Zweck der Maske lag weniger darin, den Teint zu schützen; sie sollte vielmehr das Antlitz Unberufene nicht erkennen lassen. Später, als man bei der immer mehr umsichgreifenden Sittenverderbnis sich gegenseitig nicht mehr zu schämen brauchte, liess man sie weg. Wenn unsere deutschen Frauen die Maske auch nicht von gleichen Ursachen wie ihre franz. Schwestern, bewogen trugen, so fand doch die Sitte Nachahmung, kam sie doch eben aus dem vergötterten Frankreich! Und so finden wir im „galanten“ Sachsen 1628 von Seiten der Regierung „die Maschken vor den Angesichtern“ verboten. Zur Ehre unserer Frauen müssen wir bekennen, dass die Sitte nicht allgemeine Verbreitung fand. Es ist das angezogene Verbot das einzige, welches die sächs. Kleidergesetze enthalten, soweit sie dem Verf. vorliegen.

Eine andere franz. Mode, welche wir gerügt finden, und die uns deutlich zeigt, wie berechtigt das Wort Logaus war, wenn wir dasselbe in seiner weiteren Bedeutung fassen: *„Narrenkappen, sam den Schellen, wenn ich ein Franzose wär, Wollt ich tragen, denn die Deutschen gingen stracks wie ich so her“!*

ist der Gebrauch der „Schönpflästerchen“. Wer hätte nicht von dieser Geschmacksverirrung bei der Damenwelt des 17. u. 18. Jhrh. gehört. Von jenen „Mouchen“, die als Taffetfleckchen in Gestalt von Sonnen, Monden und Sternen, von Fliegen und Käfern, von Amoretten und Herzen Kinn, Wange, Stirn, Augenwinkel, ja Brust und Hals der Dame zierten und dem geschminkten und bepuderten Antlitz u. s. w. einen poetischen Reiz verleihen sollten. Selbst in Frankreich ward den Damen gesagt, wie sie sich bei solchem Schmucke die Herzen der Männer, um derer

---

(58) „Nachtzeuger“ verb. auch die Königsbrücker Kldg. v. 1728 u. 1729. (Weinart, a. a. O. IV. 506).

wollen sie doch die Pflästerchen trugen, viel weniger erwerben, als viel mehr entfremden müssten, da die Vermutung nahe läge, dass darunter Pocken, Warzen und wohl gar Geschwüre versteckt würden. Auch die Deutschen, u. a. Moscherosch, liessen es an Tadel nicht fehlen, und so nimmt es nicht Wunder, wenn desgleichen die sächs. Kleiderordnungen in Worte des Unwillens über diese Sitte ausbrechen. Wieder sind es die prunkliebenden Weiber Leipzigs, denen in den letzten Dezennien des 17. Jhrh. „Schwarze Pflästerchen, welche zum Übermuth in die Gesichter bisher geklebet worden“, vom Rat untersagt werden. In Chemnitz finden wir gleicher Weise darauf, wie überdies auf das meiste von dem bisher Gerügten und dazu auf die Vorliebe für allerlei duftende Essenzen und Pomaden angespielt, wenn es dort in der am 14. Aug. 1680 in Loco publico affig. Ordg. heisst: „Wir Bürgermstr. u. Rath der Churfstl. Sächs. Stadt Chemnitz fügen allen und jeden Bürgern und Einwohnern alhier zu wissen, Wiewohl wir gemeinet, es würde zu der Zeit, da der erzürnte Gott das Land an unterschiedenen Orten mit der greulichen Seuche der Pestilenz heimsucht (1680 ist das grosse Pestjahr!), ein jeder mit wahrer Busse und rechtschaffener Demut in die Strafruthe

fallen und gedenken, dass Gott der Herr den Schmuck wegnehmen, Stanck für guten Geruch und eine Glaze für krauss Haar geben wollen, So müssen wir doch erfahren, wie die stolze Töchter Zion mit aufgerichteten Helssen gehen, mit *geschmückten Angesichtern* einhertreten und schwenzen, dadurch nicht allein Gottes Zorn gehäuffet, sondern auch sie in Armuth, wohl gar an den Bettelstab gebracht werden müssen“ (59).

Das „Daherschwenzen der stolzen Töchter Zion“ führt uns abermals einen Schritt vorwärts. Doch bevor wir darauf näher eingehen, haben wir noch von etwas andrem zu sprechen, was die eben citierte Ordg. gleichergestalt verbietet; wir meinen die starke Dekolletierung. Ganz wie im scheidenden Mittelalter über schamlose Entblössung von Schultern, Brust und Rücken zu klagen Veranlassung vorlag, so eifern auch im 17. u. 18. Jhrh. besonders die Geistlichen in Wort und Schrift gegen solche vom Teufel stammende, zuchtlose Unsitte“ (60). und die Polizeigesetzgebung schreitet dagegen ein. Bereits 1609 u. 1612 nehmen die Wittemberger (61) und die kurfstl. Ordnung darauf Bezug. Letztre sagt: „Es sollen auch hinfüro weder Weiber noch Jungfern ohne Unterschied auf Welsche oder Niederländische Art mit offenen Halse oder Brust gehen“. Aber damals nahm die Mode erst ihren Anfang und mochte sich innerhalb der Schranken des Anstandes halten. Schlimmer ward es vom 4. Jahrzehnt des 17. Jhrh. an, wie wir aus den sich mehrenden Verboten schliessen können. 1634 (62), 1637, dann wieder im Aug. 1640 tadeln die Leipziger Ordgn. „die allzutief ausgeschnittene Leibgen, dadurch die Hälse und Oberteil des Leibes nicht ohne Ergerniss, Ubelstand und Frechheit gänzlich entblösset gesehen wer-

---

(59) Mspt. i. Chem. Stadt-Arch. - Die Ordnung schliesst sich im Ausdruck wörtlich an Jesais capt. 3 der Luth. Bibelüberstzg. an. - Das Auftreten der Pest ward in Zusammenhang gebracht mit dem tiefen Ausschnitt der Frauenkleider. In Rivinus Dissert. de Lipsiensi peste lesen wir, „dass schon einige Jahre vor 1680 von den Aerzten die Beobachtung gemacht worden wäre, dass sich epidemische Krankheiten bes. in den untern u. mittlern Ständen, auch bei vornehmen Frauenzimmern gezeigt hätten, welche in ihren Modekleidern zu ihrer vermeinten Bequemlichkeit mit entblössten Gliedern gegangen seien“. Bei Dolz, Leipzig.

(60) Uns liegen 2 Drucke (a. d. Bibl. des Altert. Ver. zu Freibg.) v. 1685 u. 1686 vor. Die vollst. Titel können wir hier nicht abdrucken. Ohnstreitig sind die Verf. Geistliche. Bei der ersten Schrift fehlt der Name des Autors, der der letzten, welche „den züchtigen Frauen-Zimmern zu Ehren u. den unverschämten Weibs-Stücken zur Schande“ geschrieben ist, nennt sich „der Scharff-Schneidende“. Die erste trägt au der Spitze die beiden Stellen heiliger Schrift Röm. 12, 1-2 u. Philipp. 4, 8-9. - 1749 eiferte in Mühlberg M. Aster, Diakonus daselbst, gegen das angedeutete sittliche Gebrechen, sowie gegen die Schönplästerchen u. das Bestreuen der Haare mit Puder u. wollte solches bes. beim Genuss des heil. Abendmahles nicht dulden. Ltzt. n. v. Weber. A. 4 Jhrh.

(61) i. Dresd. Arch. -

(62) Origdr. i. d. Kgl. Bibl. zu Dresd.

den“. Aber die Mode verbreitete sich immer weiter, wie uns die sächs. Polizeiordg. d. a. 1661 zeigt. Da heisst es: „Die weile ferner das Adelige Frauenzimmer biss anhero ungeachtet derer Geistlichen eyferigen Strafpredigten sich dennoch gelüsten lassen, mit entblössten Hälsen (u. s. w.) zu gehen, denen auch geringere Standes Personen und gar die Mägde nachgefolget, gleichwohl

solches nicht wenigen zum Ärgerniss gereicht, so wollen wir das ehrliebende Frauenzimmer um ihres guten Glimpffs und Vermeidung allerhand Uppigkeit halber vermahnt haben, von nun an mit bedeckten Hälsen.... zu gehen... Und die gemeinen Bürgerstandes und derer Handlungsleute Weiber und Töchter, auch Dienst-Mägde, mit zehn Tage Gefängniss beleget wissen“. - 1662 richtet sich sodann ein Dresdner Verbot dagegen, und die Freiburger Ordg. v. 1673 versteht unter den liederlichen und ärgerlichen Moden und Manieren, welche sie verbietet, sicher dieselbe Unsitte, denn auch der Rat Leipzigs rechnet sonderlich solche Dekolletierung unter „die unzüchtige freche und zu allerhand Uppigkeit und grossem Ärgerniss Anlass gebende neue Moden, worüber Gott und Ehrliebende Menschen einen Abscheu haben“. Wir könnten die Reihe derartiger tadelnder Aussprüche aus Torgau, Chemnitz u. a. O. vermehren, doch wir lassen das und begnügen uns, darauf hinzuweisen, wie selbst die Obrigkeiten kleinerer Orte gegen das berührte Übel ankämpften, so in Eilenburg, so in dem mehrerwähnten Löbau; denn bestimmt eine Ordg. der letztgedachten Stadt 1657 (63), dass das Weibesvolk die zu weit entblössten, nackten Häse allerdings abstellen soll, so fordert jene, „es sollen sich alle Frauen der Stadt einer sittlichen Kleidung befleissigen“ (64).

Nun aber kommen wir zu unsern schwänzenden Töchtern Zion! - Wir sprachen soeben von dem starken Ausschnitt des Frauenkleides und müssen uns dabei ins Gedächtnis zurückrufen, dass es geradezu als ein Gesetz der Mode gilt, dass, wenn der Ausschnitt des Kleides sich senkt, dieses sich unten zur Schleppe verlängert. Wie im 15. Jhrh., so vollzog sich

---

(63) Weinart, Rechte u. Gewohnheiten der Ober- u. Niederlausitz 1798. IV. Teil. S. 257.

(64) Ein Origdr. der Eilbg. Kldg. v. 21. Dec. 1661 bef. sich im Dresd. Stdt.-Arch. - In der stark. Dekkollet. an sich, doch auch in den Verbotten ders., wie nicht minder in den Strafpredigten der Geistlichen gegen die Entblößung des sündigen Fleisches dürfte der Grund für Einführung der Pelzkragen in die Tracht zu suchen sein. Statt letztr. bediente man sich auch vielfach der „Sammetkragen“. Gleichen Zweck erfüllend, wie im 15. Jhrh. die Goller oder Koller (I. S. 10), tragen sie mitunter auch jetzt wieder diesen Namen. So lautet Tit. 18 der Laubaner Stat. v. 1654 „Niemand soll sich Sammet-Hals-Koller erzeugen, es sey denn von sitzenden Rath vergünstigt“. Wer es doch thut, solle zu sammt dem Schneider mit 1 Schock bestraft werden. - (Mspt. i. d. Görltz. Gymnas Bibl.) - Vor allem stehen aber mit dieser Mode die Verbote des Flors in Zusammenhang. Wie 1642 den vornehmen Frauen Danzigs gesagt wird, sie sollen sich „des Weissen Flohrs zu Kollern gänzlich enthalten“, so verbietet man ihn auch in Sachsen zu wiederholten Malen. Er mochte, wie dies noch 1764 in der satyr. Schrift „die lustigen Leipzigerinnen“ betont wird, gerade wegen seines Halbverschleierns u. Halbsichtbarlassens der Reize bes. zusage. Man trug ihn nicht bloss um den Hals, sondern es berichtet die Lpz. Ordg. v. 1634 auch, dass man „unter die grosse weit ausgeschnittene und hinten gefalteten Band-Ermel, deren viel und mancherlei Schmitte mit Fischbein wol durchzogen würden,... andere von Flohr gemachte Ermel einlegen lasse;“ - die Entblößung betraf jetzt auch die Arme! - Die kurfstl. Ordg. v. 1628 u. die Ordg. Löb. v. 1657 verbieten „allen Flohr ingemein“. Dresd. u. Eilbg. untersagen, den Dienstboten „Seidene Flöhre“, wobei allerdings das eine Dresd. Concept die Randbem. trägt „Wirdt unmöglich sein, ist zu Leipzig versucht, aber nichts drauss worden“. (Schon 1628 schrieb hier Matth. Hempel an den Torg. Stadtschreib. Melchior Trosten „Was sonsten die Weiber-Mützen mit den Zobeln gebrehme, so man alhier Schwantz-Mützen nennt, betrifft, sein selbige alhier bisher, wie auch der schwarze Flohr - trotz kurfstl. Verbotes - noch immer getragen worden“). - Lpz. untersagt 1640 die Helsschen v. Flohr u. den Dienstboten insbes. „schwarzen Seidnen Flohr umb die Häse“, wie dsgl. Frbrg. 1673 die flöhren Halskrägen den Dienst- und Klöppelmädchen verbietet. Zu den mehrfach untersagten Stücken zählen zudem „kostbare Florkappen“. - Eine grosse Rolle spielt ausserdem der Flor bei der Trauerkleidung.

dieser Prozess auch jetzt. Starke Dekolletierung und übermäßige Schleppe treten auch im 17. und 18. Jahrhundert neben einander auf. Das Verhalten der Kleidergesetze der Schleppe gegenüber kennzeichnet die citierte Chemnitzer Ordnung. Wenn die Obrigkeiten diesmal auch nicht gerade vorschrieben, wie lang dieselbe sein dürfe, (Vrgl. o. I. S. 11 u. die Nachträge!), so waren die Väter der Stadt ihr doch keineswegs holder gesinnt. Indem wir dies niederschreiben, beziehen wir uns auf das Freiburger Verbot, welches „die übrige Länge oder sogen. Schleppen an denen Weiberröcken“ verbietet und führen als weitere Belege die Verbote Leipzigs v. 1640 u. 1680 an, die gegen „die langen und auff der Erde herschleiffende Röcke“, sowie „gegen die Schleppen überhaupt“ gerichtet sind (Vrgl. a. II. Anm. 34). Von gleicher Ursache mochte man sich im 18. Jhrh. bewogen fühlen, wenn die „Schlaf“- und „Manteaux-Kleider“, daneben die „Andriennes“ den Frauen des Bürgerstandes verwehrt wurden. Um auch hierfür einige Beispiele aufzuweisen, teilen wir die Bestimmung Löbaus mit, der gemäss (1705) nur „Raths- u. graduirte Personen, nebst Kirch- und Schuldienern, wie auch andern Literaten“ „Schlaff-Peltze“ tragen durften, den übrigen fünf Ständen jedoch „die mit Schleppen gemachte Schlaffpelze“ untersagt waren. Gleichfalls verwehrt finden sich den Bewohnerinnen von Königsbrück die langen Pelze in der 1728 und 1729 publ., vom Hochgräfl. Friessisch. bestallten Ober-Amtmann Joh. Christ. Marcus unterzeichneten Königsbr. Polizeior dg., und die Landesordg. v. 1750 schreibt: „Bei den zu § 5 zählenden Weibes-Personen bürgerlichen Standes haben wir mit nicht geringem Missfallen eine exorbitirende Kleidungspracht wahrgenommen, welcher Wir länger nachzusehen nicht gemeinet sind“, und nun folgt die Bestimmung, sie sollen fürderhin weiter keine „Andriennes“ (65) und „Aufsteck-“, am wenigsten aber „Manteaux-Kleider“ tragen, sondern sich allein langer Leibkleider und „Contouches“ gebrauchen. Hiergegen scheint u. a. die „mittelste Jungfer Tochter des vornehmen Rechtsconsulenten Dr. Daniel Jürischens zu Borna gefehlt zu haben, welche der Bader Lorenz Jakob bei dem Stadtschreiber Schiffner denunzierte: denn, nach vielem Hin- u. Herschreiben über den Gebrauch derer Andriennes, Aufsteck- und Manteaux-Kleider bei Weibespersonen bürgerlichen Standes“, zahlte Dr. Jürisch 5 Thlr. Strf. und 2 Thlr. 6 Grsch. Kosten (66).

Damit sind wir in das Gebiet des eigentlichen Kleides hinübergetreten, von dem wir bisher nur Einzelnes berührten, trotzdem eine Leipziger und eine Torgauer Ordg. besagen, „es habe in der Monier und mode der Kleider bei den Weibes Personen die gröste Hoffart verborgen gesteckt“. - Wenn im 17. u. 18. Jhrh. von dem Frauenkleide im engern Sinne gesprochen wurde, so musste man zwei Stücke unterscheiden, den Oberrock oder die „Robe“ und das Untergewand, den „Unterrock“. Die Art und Weise, in welcher man beide zu tragen beliebte, war diese, dass das Obergewand ringsherum emporgeschlagen ward, damit nicht nur die Robe, sondern auch deren Futter, sowie der Unterrock sich sichtbar machten. Ein dreifacher Stoff von verschiedener Färbung ward in stufenförmiger Anordnung solchergestalt dem Auge sichtbar; wenigstens verhält es sich lange Jahrzehnte so. Dazu bediente sich die Dame der höhern Stände nach dem Vorbilde Frankreichs im ersten Teile unserer Periode vielfach, gleich den Männern, eines ärmellosen Schultermantels: es sind die „Umhänge“, welche wir z. B. 1628



verboten finden, die über den Rücken, auch wohl an der Seite herunterfielen. Die Ausstattung des Kleides war eine luxuriöse. Auf die Stoffe spez. kommen wir unten zurück; nur bez. ihrer Färbung sei bemerkt, wie das in der 2. Hälfte des 16. und in dem Anfange des 17. Jhrh. so

(65) Vergl. Sachs. Franz.-dtsch. Wrtbch. Gr. Ausg. S. 56.

(66) Wolfram, Borna. S. 203.

21

gern getragene düstre Schwarz jetzt von heitern, fröhlicheren Farben ersetzt wird. Wir mussten dies vorausschicken und verstehen jetzt die Klagen der Kleiderordnungen. „Das Weibesvolck, Frawen und Jungfrawen“, heisst es 1625 in Leipzig, „die machen vollends den gar aus. Unter denselbigen wird dergleichen Hoffart und Hochmuht an Kleidung und Schmuck getrieben, dass fast nicht aus zusprechen; es ist nicht genug ein seidner Rock, sondern es muss darbey seyn ein stattlicher Uber- und Umhang, und solche Kleidung von allerley hohen Farben mit güldnen Schnüren und Zancken und auf das prächtigste verbremet, nicht von schlechten, sondern dem höchsten seidnen Zeuge, nicht auff erbare Deutsche, sondern auf frembde aussländische art und manier“. - In besonderer Weise den Launen der Tyrannin Mode unterworfen erscheinen die Ärmel und „Leibstücke“ der Kleider. Die oft angezogene krfstl. Kleiderordnung von 1628 verbietet unter Punkt 1 „die Engelsen Röcke mit den ganzen und Zerschnittenen (Vrgl. ob. II. S. 5) Leibstücken“ und untersagt „die langen Ermel, sie seind mit gold, silber oder seiden schnüren ausgemacht und verbrehmt“. Daneben war es mit der steigenden Beliebtheit eines tieferen Ausschnittes des Kleides am Halse Sitte geworden, den Unterarm zu entblößen, weshalb unter Punkt 2 ged. Ordnung „die Leibstücke mit den kurzen Spanischen, sowol Französischen Ermeln“ sich verboten finden. Der Übergewänder gedenkt dieselbe in dem Verbote der „Sammaten langen Mäntel, mit Plisch, Felppe o. a. Sammat gefütteret“. Einem weitem Verbote, welches die Mode ins Auge fasst, „die Leibstücke von köstlichen seidnen Zeugen durch und durch mit Fischbein abzusteifen“ u. s. w., begegnen wir 1634 in Leipzig. Wir haben hier den in unserer Periode und namentlich im 18. Jhrh. zu allgemeiner Verwendung gelangenden Schnürleib vor uns, der in den 30er Jahren des 17. Jhrh. mittels „goldgewürckter, seidener Knöp- oder Senckelbänder“, die sich anderwärts untersagt finden, zusammengehalten wird. Mit den eben besprochenen Dingen beschäftigt sich sodann die Leipziger Ordg. v. 1640, wenn sie schreibt: „Es sey fast Monatlich eine newe schändliche und gar thewre Kleiderhoffart an Leibgen oder Wämbgen (wie sie jetzo genennet zu werden pflegen), Ermeln, breiten und vielfachigen Überschlägen, Unterröcken, Strümpffen und Schuhen erdacht worden“, und wenn sie „die doppelten und allzuweiten Ermel, item die Unterröcke von köstlichen Seidenen Zeugen mit gulden und Silbernen Spitzen verbrämet oder kostbaren Futter gefütteret, genzlich abgeschafft wissen will“. Desgleichen berichtet sie: „Also haben sich auch die Dienst-Mägde in der Tracht und Kleidung dermassen herausgebrüstet, dass zwischen ihnen und fürnehmer Leute Kinder fast kein Unterscheid gemacht werden können; denn ins gemein haben sie schöner Leibgen und Wämbgen mit weiten Ermeln und langen

Schössen, wie auch mit Spitzen ausgemachet, sich beflissen. Satenisken und in Falten geheftete Schauben und Peltze mit Sammet-Porten seyn bey ihnen auch nicht seltsam“.

Während der letzten Dezennien des 17. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jhrh. richteten sich die Verbote aber namentlich gegen die „Aufsteckkleider“. Schlug man vorher das Obergewand unten herum rings in die Höhe, damit das kostbare Futter und die Unterröcke sichtbar würden, so ward jetzt die Robe an der Seite bogenförmig hinaufgesteckt und am Rande oder mindestens dort, wo die Bogen endeten, mit Schleifen, Agraffen u. drgl. verziert. Diese „aufgesteckten Kleider“ wollte man den untern Ständen durchaus nicht zulassen. Aufgesteckte Kleider untersagten 1680 die „Wurzener (67), 1684, sowie 1705 die Zwickauer Ordnungen (68). Nur den obersten Kreisen finden wir sie in Torgau und Löbau 1705 gestattet, doch ordnete die erst-

---

(67) N. Akt. i. Kgl. Hpt.-Staats-Arch. zu Dresd.

(68) N.-Akt. i. Zwick. Stdt.-Arch.

## 22

genannte Stadt, dass „bei empfangung des heyligen Abendmahls dieselben ganz und gar verboten, und sich in solchen alda sehen Zulassen, niemandt verstatet seyn solle“ (69). - Aus einem Schreiben des Chemn. Rates ersehen wir, wie 1697 „in den grossen Städten, als Dressden und Leipzig, auch die gemeine Bürgerschaft in aufgesteckten Kleidern geht“, aber in Chemnitz selbst hielten Geistlichkeit und Rat streng darauf, dass solche Tracht sich nicht allgemein verbreite. Am 19. Juli gedachten Jahres erliess der Rat eine Bekanntmachung, welche aufs heftigste rügte, „dass einige gemeine Bürger- und Cramers-Tüchter mit Hintansetzung der bisher üblichen bürgerlichen Tracht und Mode sich unlängst unterstanden, aufgesteckte Kleider zu tragen, und die Hoffart dadurch bey dieser Stadt bey Tage zu Tage immer weiter einzureissen und überhand zu nehmen beginne“; „worauf Raths- und Obrigkeitwegen hiermit angedeutet wird, dass ausser der graduirten Personen, derer Geistlichen, Rathsverwandten, Magistrorum und en gros- oder im ganzen handelnden Kauffleute Weiber und Töchter niemandt sich derer aufgesteckten Kleider bedienen und deren Cramer, auch anderer Bürger und Handwerker Weiber und Töchter bey willkürlicher Strafe sich derselben gänzlich enthalten“ sollten. Nicht minder zeigt der erwähnte Bericht an den Kurfürsten, wie entrüstet man war, weil „gemeine Budenkrämer-Töchter“ solche „doch nur vor honoratiores gehörige Tracht und mode sich anmasseten“ (70). -

Im 18. Jahrhunderte hielt die Krinoline zum zweiten Male ihren Einzug im Reiche der Mode. 1728 u. 1729 finden wir die Reifröcke in Königsbrück verboten. Allgemein scheinen sich diesmal die Gesetze nicht gegen sie zu richten. Hatte man früher schlechte Erfahrungen gemacht, und sah man ein, sie würde sich nicht durch Gesetze verdrängen lassen, oder ging man auf alte Ordnungen zurück? Genug, ausser dem bereits citierten vermögen wir kein direktes Verbot aus dieser Zeit aufzuweisen, nur einige Fälle von Bestrafungen kennen wir, welche uns zeigen, dass sie doch nicht ganz ungehindert passieren durfte, die Krinoline, die

sich diesmal noch viel mehr breit machte, als 100 Jahre früher; doch gestatten die Bestrafungen den Schluss, dass man in unserer Periode den Reifrock bloss den untersten Schichten des Volkes entzog“ (71). Auf die Bestrafung der beiden Densschützer Dorfschönen wiesen wir oben hin. In Dresden waren es zwei Dienstmädchen, die vor den Richterstuhl gezogen wurden. Am 3. Sonntage nach Epiph., d. 24. Jan. 1751, hielt der amtseifrige Gerichtsdienner Estrich zwei Dienstmädchen auf der Frauenstrasse zu Dresden an. Sie kamen aus der Frauenkirche, wo sie die Frühpredigt angehört und das heilige Abendmahl genossen hatten. Den Späherblicken Estrichs war nicht entgangen, dass sie Fischbeinröcke trugen. Deshalb fragte er die Mädchen nach dem Namen ihrer Dienstherrschaft und nach ihrer Wohnung. Die erste gab zur Antwort, sie wohne in einem näher bezeichneten Hause auf der grossen Frauengasse und diene bei der Herrschaft 2 Treppen hoch, während die andere sagte, sie stehe bei dem Kgl. Kuchenschreiber in Diensten. Natürlich erstattete Estrich Anzeige, und so erschienen nun d. 11. Febr. 1751 „Joh. Christine Brendeln, eine Dienstmagd bey Frau Hauptmann Heinicken“, und an demselben Tage „Anna Rosine Stegelgen, Dienst-Magdt beim Kgl. Kuch-Schreiber“ auf dem Rathause und wurden „wegen des Tragens eines Fischbeinrockes“ vernommen. Beide leugneten ihr „Verbrechen“ nicht, aber entschuldigten sich, sie wären zum heil. Abendmahle gewesen, und weil sie keinen schwarzen Unterrock besässen, hätten sie ihren schwarzen Oberrock über den Fischbein-Rock gezogen. Die „Stegelgen“, fügte zur besonderen Entschuldigung hinzu, „sie ginge sonst gar nicht in

---

(69) N.-Akt. i. Torg. bez. Löb.-Std.-Arch.

(70) N. Akt. i. Chem. Std.-Arch.

(71) Der Verf. muss leider bekennen, dass, obwohl er im übrig. mögl. gewissenhaft gearbeitet hat, es ihm doch entgangen war, dass die kurfstl. Ordg. v. 1750 den Dienstboten die Fischbeinröcke verbietet.

## 23

Fischbein Rocke“, während die Brendeln bat, „ihr diesmal zu vergeben, indem sie sich künftig des Fischbein-Rocktragens enthalten wolle“. „Auf solchen Vortrag hat Senatus resolviret, weil die Dienstmägde nicht unter des Raths Jurisdiction stehen, sie diesmal nur zu verwarnen, künftig aber wegen ihrer Bestrafung höhern Ortes Bericht zu erstatten“ (72). -

Von verbotenen Kleidertrachten seien noch „die Leibröckchen mit den langen Schössen“ oder die sog. „Schäfferröckchen“ (Frbg. 1673) und „die Polnischen alamode Röcke“, welch letztere 1688 in Löbau und 1698 in Leipzig untersagt wurden, genannt.

Betreffs der Übergewänder finden wir im 17. Jhrh. „die stattlichen Umbhänge“ gerügt, wozu 1698 in Leipzig sich noch das Verbot der „Mantillien“ gesellte. Die Kleiderordnungen des 18. Jhrh. zeigen sich namentlich der „Contouche“ (73) abhold gesinnt. Wenn auch die Ordg. des Landesherrn d. a. 1750 die Contouche allen vom Bürgerstande gestattete, so finden wir sie doch vorher in Löbau, in Königsbrück und auch anderwärts verboten. In Löbau entspann sich ein nicht uninteressanter Prozess dieses Kleidungsstückes wegen. Der Contouchenstreit

versetzt uns in das Jahr 1731. Aber wir müssen weiter zurückgehen. Ao. 1726 beschwerte sich „Meister Gottfried Schröter, Bürger u. Färber zu Löbau, beim Herrn Ober-Amts-Hauptmann des Markgrafthums Ober-Lausitz“, dass der Löbauer Rat seiner Frau verboten habe, die ihr von ihren Eltern angeschafften Kleider abzutragen. Dabei wies er darauf hin, er sei 1., 25 Jahre Bürger, dazu Ober-Eltester der Schwarz- und Schönfärber, 2., besitze er einen Bierhof, 3., wäre er vormalen Kgl. Posthalter gewesen, 4., habe er Ihr. Kgl. Maj. die Zeit seines Bürgerrechts in die 6000 Thlr. contribuiert u. bey letzter Vermögensteuer mehr als alle die Raths- u. a. Herren beigetragen, 5., wäre seine itzige Ehefrau, (er hatte sie als Witwer geheiratet), eines Bürgermstrs. Tochter, und 6., hätten die übrigen Sechsstädte (Görlitz, Zittau, Bautzen, Lauban, Camenz) dergl. Kleidung ihren Bürgern zu tragen erlaubt. Indem Schröter dem Herrn Ober-Amts-Hauptmann noch beweglichen die Betrübniß „seines armen Weibes, des seligen Herrn Bürgermstr. Fleck-Eysens nachgelassener Tochter“ zu Gemüt führt, schliesst er: „Zu diesem allen, wie ich mit Gott bezeuge, zwingt mich nicht etwa der Hochmuth, sondern die verspührte Ungleichheit und Menage, umb nicht neues erst ankaufen zu dürfen“. Der Bericht verfehlte nicht, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, - erweckt sie doch auch bei uns Mitleid, die arme Tochter des Herrn Burgermeisters, - und so lautete der Entscheid: „Wenn nichts zu Recht erhebliches und beständiges einzuwenden, solle Supplicantens Eheweib wenigstens die ihr von den sel. Eltern angeschafften Kleider nach voriger Art vollends abtragen und zerreißen“. Damit waren aber „die Herren Stadtgerichte zu Löbau“ ganz und gar nicht einverstanden. „Obwohl der Rat aus Amtsgehorsaml. Respekt dieser Verordnung nachleben möchte“, heisst es in der Entgegnung, „so will doch die besorgliche übele Folge solches keinesweges gestatten“. Andere Frauen hätten gesagt, sie würden die ungebührliche Kleidung nicht eher ablegen, bis der Frau Schröter solche gleichfalls verboten wäre. Übrigens seien zu Löbau „ausdrücklichen den Handwerksleuten verboten ganz gulden od. silbern od. mit Gold und Silber durchwürkt Band, mit Gold oder Silber gestückte Halsstücher, gantz seidene lange Kleider, *Contouchen* u. kostbare Zobel-Mützen oder Mützen mit Broccadenen Kappen zu tragen, dessen allen sich aber die Schröterin angemasst“, deren Mann doch so gut ein Handwerker sei, „als ein Tuchmacher, Becker, Fleischer“ u. s. w., was „ohn allen Streit“ wäre, obgleich er sich „gerne zu einem grossen Herren“ machen wollte. Was Schr. zu seinen Gunsten in dem Be-

---

(72) N.-Akt. i. Dresd. Stdt.-Arch.

(73) Die Contouche war ein kürzerer, radförmiger Mantel.

richte an die Oberbehörde anführte, bezeichnet der Rat „als zusammengesuchte, theils ungegründete, theils sehr einfältige argumenta“. Und in der That hatte er sich dabei recht als „Schönfärber“ gezeigt, denn er war z. B. gar nicht Posthalter gewesen, sondern hatte, „als H. Gottlieb Siegmund Schneider Postmstr. gewesen war, nur die Post-Kutzsche durch seine Pferde umb Lohn nach Zittau fahren lassen“, sodann hatte er „einen notablen errorem calculi“ begangen, wenn er behauptete, er habe mehr als alle Ratsherren zur letzten Vermögenssteuer

beigetragen; die Tabellen weisen vielmehr nach, dass sein Beitrag 44 Thlr. 22 gr., „der der gesamten Rathsmglieder jedoch 233 Thlr. 14 gr. 2 pf. u. Herrn Brgrmstr. Segnitzens Contingent allein 89 Thlr. 15 gr. 6 pf. betragen hatte“. Dazu wurde darauf hingewiesen, es habe der Löb. Stadtrichter, als damaliger Curator der Schröter, dieser „bei vorhabender Hochzeit“ sofort vorgestellt, wie sie sich in Zukunft in Kleidung aufzuführen habe, womit diese sich auch ganz gerne beschieden hätte. Schliesslich giebt der Rat seiner Meinung dahin Ausdruck, es würde am besten sein, wenn sie ihre Kleider, wie die andern Handwerksfrauen machen liesse. Das könne mit Aufwand geringer Kosten geschehen, und so habe auch Schr. erste Frau, die eine Priestertochter gewesen, gethan. Der nunmehr erfolgende Oberamts-Entscheid lautete für Schr. weniger günstig; „weil keine Weitläufigkeiten zu verstatten seien“, „so wird verordnet, in allem Rechtens gemäss zu verfahren“. Die „Rejection“ ward der Schröter am 18. Juni 1726 insinuirt. - Hier brechen vorläufig die Akten ab. Doch im Jahre 1731 begegnen wir abermals einer Eingabe der Schröter v. 18. Dez. 1. J., an das Ober-Amt gerichtet. Jetzt handelt es sich ausschliesslich um das Tragen der Contouche. Schon 1726, bevor ihr die oberamtliche Entscheidung zugestellt worden war, hatte die Schr. „namentlich die Contouche“ weiter getragen und hatte sich davon auch nicht durch gesteigerte Geldstrafen abhalten lassen. Jetzt beklagt sie sich aufs neue bitter, dass sie vom Rate „der Contouche halber turbiret“ würde. Sie schreibt, ihr Mann sei nicht mehr Färber; er habe diese Nahrung seinem Sohne überlassen und nähere sich „als honetter Bürger“ von dem, was er erspart habe. Über die Leute, die von ihrem Geld lebten, enthalte die städtische Kleiderordg. keine Bestimmung. Die Contouchen, welche in andern Städtchen Niedrigeren erlaubt wären, seien auch nicht neu, sondern sie habe sie aus den ihr verbotenen Kleidern fertigen lassen u. s. w. Der darauf erfolgende Entscheid des Oberamtes war sehr vernünftig. Er lautet: „...Wenn denn angezogener Ursachen halber nicht wohl abzusehen, warum der Implorantin dergl. Tracht nicht zu verstatten sein sollte; Als ist im Namen Ihr. Kgl. Maj. in Pohlen tragenden Ober-Amtes halber hiermit mein Befehl, dass ihr Supplicantin zur Ungebühr nicht beschweret, vielmehr derselben eine Contouche zu tragen erlaubet und in dieser geringfügigen Sache keine Weiterung verhängt“. Der Ober-Amts-Hauptmann, d. 28. Dez. 1731. - Mochte auch der Löb. Rat die Behörde auffordern, „ihn wieder unbefugte Supplic. mächtig zu schützen, und es bei der geschehenen Inhibition bewenden zu lassen“, „sie auch andern zum Abscheu mit nachdrücklicher Strafe zu belegen“, - es scheint nichts genützt zu haben. Die Akten, welche hier enden, berichten zwar nichts darüber, aber wahrscheinlich trug die alternde Tochter des seligen Herrn Bürgermeisters, trotz aller Verbote des neuen regierenden Herrn Bürgermeisters, die Contouche weiter (71). -

Neben all den bisher besprochenen Neuerungen erhielten sich jedoch, wie wir schon sagten und z. T. vorführten, sowohl dem Namen, als auch vielfach der Form nach mancherlei Trachtenstücke früherer Zeit das ganze 17. Jhrh. hindurch, ja bis ins 18. hinein, freilich nur in

---

(74) N.-Akt. i. Löb. Stdt.-Arch.

den Kreisen der Handwerker und Dienstboten der Städte, sowie auf dem Lande. Wir erfahren dies, indem die Kleiderordnungen das Material dafür genau vorschreiben. Da verbieten Chemnitz 1628 und Eilenburg noch 1662, wie wir dies früher anderwärts fanden, den Dienstboten „die weitärmlichen, Klahren Kietliche und grosse Schürzen.“ Da finden wir „taffete Schürzen und damastene Schauben, lange und kurze, einfache und gefütterte Schauben“ u. a. angeführt, und zwar in Leipzig und Dresden, in Torgau und Eilenburg, in Chemnitz und Freiberg, in Zwickau und Plauen, in Zittau und Löbau, in Wurzen u. a. a. 0. -

Zu dem Kleide gehört endlich auch am Halsausschnitte und vorn an der Ärmelöffnung der Kragen und die Manschette von feinem Linnenstoffe oder von Seide, mit „Zancken“ und Spitzen besetzt, wohl auch völlig daraus gefertigt. Der Kragen war der Nachfolger der Krause, die wir in den 20er Jahren des 17. Jhrh. noch in dreifacher Gestalt, als stehende, liegende und hangende antreffen. Man trug den Kragen bald grösser, bald kleiner, bald rückwärts heruntergeschlagen, bald sich mit seinem Spitzenbesetze um den Hals kräuselnd. Dem kleinen umgeschlagenen Kragen scheint der Name „Hälschen“ geeignet zu haben. - Die Manschette war, wie so manches andere, ein besonderes Lieblingskind der Mode; natürlich ward sie französischen Mustern nachgebildet. In der kurfstl. Ordg. von 1628 werden „alle Englische und Französische Überschläge und alle doppelten Überschläge, desgleichen die Breiten Kragen auf den Rücken mit goldt, silber oder seidnen Schnüren verbrehmt“, untersagt. 1628 gebietet Chemnitz, die Frauen der Vorstädter sollen um den Hals keine Überschläge „über die glocke gezogen“ „und sonst ausgemacht“, auch keine „Zancken“, sondern nur übergebogene „Hälsigen“ oder Stulpen an die Kietlichen geneht tragen. Ebenso tadelt die eine Leipziger Ordg. 1640 „die breiten Helssgen mit 2, 3 oder mehrfachigen Zancken ausgemacht“ und rügt namentlich, „man habe sogar Dienstmägde in breiten und kostbaren Hälssgen mit Zancken gesehen, Welches dann ihrem Stande ganz ungemäss und gar nicht gebühret.“ Nur denjenigen, „deren Männer und Eltern in Ehren Stande seyndt“, soll gestattet sein „Überschläge, so nicht kostbar, zu ehren zu tragen, aber auch darin gebührender Masse sich zu halten“. Ganz aus Spitzen gefertigt, verbietet sie 1673 Freiberg. - Auch hierbei ging es nicht ohne Bestrafungen ab. 1628 ward zu Dresden Herr Valentin Schefer „Wegen Bernhardts Schmidts Tochter vor den Rat geladen“, da dieselbe Perlen eingeflochten und doppelte Überschläge getragen hatte. Die Akten berichten: „Will wegen seines Mündels zu keiner Strafe sich bequemen“. - „Ist 5 Thlr. zu straffen“. - Später trug man statt der Kragen „Umgebände von Bändern“, gestickte, mit Spitzen verzierte Tücher, auch „caddone Krausen“. Natürlich nahmen die Obrigkeiten wiederum daran Anstoss und beschränkten das Tragen dieser Dinge, wie uns die Gesetze Dresdens, Leipzigs, Torgaus, Freibergs und Löbaus zeigen.

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf die Verbote, welche auf die Bekleidung des Fusses, auf Schuh und Strumpf sich beziehen! Die Tracht der Frauen gleicht hierin völlig der der Männer, nur dass die Schuhe noch zarter von Aussehen sind. Obwohl sie wenig oder gar nicht zur Geltung kamen, bei dem für gewöhnlich langen Kleide, so verfehlte man trotzdem nicht, sie im hohen Grade luxuriös auszustatten. Noch häufiger, als bei den Männern, finden wir bei den Frauen die seidnen Strümpfe, sowie die Schuhe von Atlas, Seide, Sammet oder

vom feinsten Corduanleder, reich geschmückt mit Spitzen, goldnen Tressen und Schnuren, mit Rosetten, ja edlen Steinen, gerügt. Wir geben eine Anzahl Verbote aus den verschiedenen Kleiderordnungen. Lassen wir dabei wieder zuerst Leipzig, die Stadt des reichsten Luxus, reden! - „Wie uns glaubwürdig vorkömpft“, schilt hier 1625 der Rat, „haben etliche aus be-

26

sondern hochmuth, reverenter zu melden, die Schuh, so an die stin...Füsse gezogen werden, - wir vermissen etwas Parfüm, - mit Gold und Perlen gestickt zu tragen sich nicht schewen wollen“. In feinern Ausdrücken verbietet 1628 der Landesherr „die „Weissen Schuch, gulden und Silbernen Schuhrosen“, wie in gleicher Weise Leipzig 1634 befiehlt, es solle „das „Weibesvolk“ nicht weiter in solchen „auffgezogen“ kommen. Selbstredend ist hier auch die Kleiderordg. v. Aug. 1640 wieder unwillig, dass fast Monatlich selbst in Strümpfen und Schuhen eine schändliche und gar thewere Kleiderhoffahrt erdacht werde, „und sollen die seidenen Strümpfe mit gülden und silbernen Zwickeln, ingleichen die weissen, gute Sammetene mit Gold und Silber gestückte oder mit Spitzen und Borthen belegte Schuhe gänzlich abgeschaffet sein“. Ganz so lautet das Verbot einer Torgauer Ordg. 1673 und 1680 enthalten die Leipz. Gesetze aufs neue die Fussbekleidung angehende Vorschriften. Freiberg regelt 1673 den Gebrauch der in Frage stehenden Bekleidungsstücke folgendermassen: es verbietet Schuhe und Pantoffeln, worunter Gold oder Silber gewürket, allgemein, die weissen Schuhe jedoch nur vom 4. Stande ab, während seidene Strümpfe schon der 3. Stand nicht mehr befugt ist, zu tragen. Solchen Verordnungen begegnen wir nicht minder im 18. Jhrh. 1719 beklagt Plauen i. V. „es gehe das gemeine bürgerliche Weibsvolk in ausgezierten und verbrämten Schuhen und Pantoffeln, so ihnen doch verboten, und andern zum Ärgerniss gereicht“ (75). - Die Absätze an dem Schuhwerk waren die ganze uns vorschwebende Periode hindurch von beträchtlicher Höhe, deshalb finden wir in Freiberg den Klöppelmädchen „die prächtige Schuhe mit *hohen* Absätzen“ verboten. Überhaupt richteten sich hierbei die Ordnungen mit besonderer Vorliebe gegen die Dienenden: so werden in Dresden den Dienstboten weiblichen Geschlechtes untersagt „weisse, ausgestochene und verbrehmte Schuhe“ und derselben Klasse in Torgau „die gestepten schue“ verboten. Daneben wurden den Dienstboten in Chemnitz 1628 ausser teuren Trippschuhen „die hoche klötzelschue“ verwehrt.

Von solchen Stücken, welche die Toilette vervollständigten, finden sich neben den kostbaren Schmucksachen, denen wir unten einige Worte widmen wollen, verschiedene Arten von Schleiern, Fächer, gestickte Handschuhe u. a. m. untersagt.

Wahrlich, mannigfach genug waren die Verfügungen, die wir bisher im Geiste an uns vorüberziehen liessen, aber den breitesten Raum nehmen sie in den Kleiderordnungen nicht ein, diesen beanspruchen diejenigen Verfügungen vielmehr, welche sich auf die verzierende Ausstattung und auf die Stoffe der Kleider beziehen. Die Damen fanden nicht minder als die Männer Gefallen an dem Besatz der Gewänder mit „Schnuren, Gallonen, Tressen, mit gestickten

Atlasborten, mit Bändern, „Zanken“ und Spitzen. Zacken und Spitzen wurden als Kopfschmuck verwandt; wir sehen sie an Hälschen und Kragen, an Halstuch und Schnupftuch, an Rock und Kleid; sie prangten an Mantel und Schauben, an Kittel und Umhang, an Hemd und Stulpe; wir hören von „bespitzten“ Mützen und Hauben, Müffen und Handschuhen u. drgl. m.; kurz, wo sie sich nur anbringen liessen, brachte die Frauenwelt sie an. - Wir können uns auch jetzt nicht versagen, wenigstens einige Beispiele zu bringen, wie das Tragen der Spitzen geregelt ward.

Zunächst sollten die Spitzen nicht von edlem Metall, also von Gold oder Silber, gefertigt werden, wie die verschiedenen Bestimmungen Leipzigs, Dresdens, Torgaus, Freibergs, Chemnitz's, Zwickaus, Zittaus, Löbaus, Plauens, Wurzens, Eilenburgs u. s. w. zeigen. Die Verbote nach 1661 wurzeln dabei sämtlich in dem Paragraphen der Landes-Polizeiordg. v. 1661, welcher

---

(75) N.-Akt. i. Kgl. Hpt.-Staats-Arch. zu Dresd.

27

lautet: „Setzen und wollen demnach hiermit, dass in Unsern Landen niemand ausser denen Grafen, Herren und von Adel, auch Räten, Kriegs-„Ofizieren“ und denenjenigen Personen, denen Wir es uf Unsere gnädigste Ermässigung erlauben werden, jedoch mit Unterschied eines jeden Standes und Amts, einige Guldene oder Silberne Spitzen, Posamenten, Borthen, Gallonen, Hauben, Umgebende, Flittern, Knöpfe, Scharpen, Wehrengenhake, Hutschnuren, und wie es Namen haben kann, es sey von gutem oder Leonischem tollen Golde oder Silber, tragen soll, alles bei Straffe fünfzig Reichsthaler, so offte er dieses Unser Verboth übertreten zu haben überführt wird“. - Wie hier, so treten die Verbote der goldenen und silbernen Spitzen gleichermassen in den Lokalordnungen mit dem Verbote der übrigen eben genannten Stücke zugleich auf. - Nächst diesem suchte man den Gebrauch der niederländischen Spitzen einzuschränken (76), - Dresden verbietet solche dieser Art, von denen die Elle über 1 Thlr. kostet, - und besonders fasst man bei den Verboten die feinen, geklöppelten Arbeiten überhaupt, „so kostbahr oder (aber) im waschen bald durchgebracht werden“, ins Auge, wie u. a. Leipzig thut, das 1698 „die genehten wissen, auch seidenen, köstlichen und am Werthe fast Gold und Silber übersteigenden Spitzen“ ausser den goldenen und silbernen verbietet. Fügen wir noch einige spezielle Bestimmungen hinzu und zwar zunächst aus dem im eigentlichen Bereiche der sächsischen Spitzenindustrie gelegenen Freiberg. Da finden sich 1673 unter den Stücken, welche „allen und jeden, wes Ampts, Vermögens oder Handtierung sie seien, gänzlich und ernstlich verboten und zu tragen inhibiret und interdiciret“ sind, aufgeführt „Geklöppelte seidene und zwirne Spitzen zu Ueberschlägen, Halss-Tüchern, Hauben u. dergl., sie seynd auss- oder inländisch, da die Elle über 12 Grsch., zum Aufbrehmen derer Kleider aber über 5 Grsch. kostet, und darnach alles Kreuseln der Spitzen oder sogen. frisiren auff Mann- und Weibeskleidern oder ander übermässiges Benehen derselben“; und im Einzelnen werden, - nachdem die Glieder des I. Standes (diejenigen, so bey dem gemeinen Stadt-, Berg-und Hütten-Wesen sonderbare Ehren-Stellen und Aempter einnehmen, gleich denen im Geistlichen



Stände, auch geübte Praktici) auf die Churfstl. Poliz.-Ordg. v. 1661 verwiesen worden, dem II. Stande (Literaten, Unter-Berg- und Hütten-Beamten, Gerichtsschöppen, Beisitzern des Allmosen Kastens, Viertels- u. Quartiermeistern, Stadt-Fähndrichen, Handelsleuten, auch ansehnlichen vermögenden Bürgern) geklöppelte Spitzen an Hauben und Halskragen à Elle 6-8 Grsch., zum Aufbrehmen der Kleider, und nur einfach, die Elle zu 2-3 Grsch. verstattet. Dem III. Stande, zu ihm zählten der Stadt-Voigt, Bau-, Wacht- und Wage-Meister, Schicht-Meister auff vornehmen Zechen, die keine höhere Bedienung haben, wie auch Apotheker, Buchdrucker, Barbieri, Kunst-Mahler, Gold-Schmiede, Bild-Hauer, Stadtpfeiffer, Uhrmacher u. a. von solcher Profession, „die nechst der Hand-Arbeit auch sonderbare Kunst und Nachdenken erfordert“, wurden Spitzen, die Elle 5-6 Grsch., der IV. Classe, „Gemeinen Schicht-Meistern, wie auch gemeinen Bürgern und Handwerkern, worunter Steiger, Hütten-Meister und Vorläuffer mit begriffen“, solche „vor 4 Grsch.“ zugelassen. Betreffs des V. Stand. sagt die Ordg.: „Gemeine Berg-, Hütten- und Lohn-Arbeiter, wie auch Tage-Löhner bey der Stadt werden zu Ehren mit *gewirkten* Spitzen, da

---

(76) Das d. 22. Juni 1626 im Parlament zu Paris verles. u. publ. u. zu Lyon gedr. Verb. der Kgl. Maj. in Frankreich, „sowohl an Krägen, Krösern u. Handüberschlägen, als auch an allen weissen Dinglichen keine Borten, Spitzen und Zähneln mehr zu tragen“, fasste auch namentl. die ausländisch. Fabrikate ins Auge. Es sagt „Solches an sich wertlose Bortenwerk habe das Land einer ansehnlichen Summe Geldes heimtückisch entblösset u. solches den fremd, u. ausländisch. Nation, zugewandt“. Die Uebertreter sollten 15 Pfd. Strf. zahlen, wovon 2/3 den Armen, 1/3 dem Ansager überwiesen wurde. Der Handel mit derart. verbot. Waren ward bei Confiscation der „Waren, die Bestellung bei Leibesstrafe untersagt. Wer sich im Besitz solcher verb. Spitzen befand, durfte sie bis Allerheiligen tragen. (Im Anh. ein. Nürnberger Ehe- u. Hochzeitsordg. a. d. 17. Jhrh., i. Besitz d. Kgl. Bibl. zu Dresd.).

28

die Elle nicht über 3 Grsch. kömpt, nicht unbillich vergnügt sein“, während letztlich VI. den Klöppel- und Dienst-Mägden geklöppelte und genehete Spitzen gänzlich verbotnen sein sollen. In Dresden, der Hauptstadt, wurden dem I. Stande schwarze bis 12 Grsch., weisse bis 1 Rthlr., dem II. Spitzen nicht über 6-12 Grsch., dem III. solche zu 4-8 Grsch. verstattet. Ganz ähnlich regelt Torgau das Spitzentragen; denn hier erlaubt die Obrigkeit der I., II., III. u. IV. Klasse der Einwohner Spitzen zu 12, 8, 4 u. 2 Grsch. die Elle. Zu gleichem Preise liess sie Leipzig 1673 zu für Halstücher, Hälschen, Hemden und Schürzen, aber mit dem ausdrücklichen Vermerk „nur Einländische“. 1680 schreibt die Ordg. dieser Stadt: „Schwartzte und bunte Spitzen, Nomporellen und Borten wollen Wir nicht so gar ohne Unterschied verboten haben, sondern bloss die allzukostbahren. Die „weissen Rathspersonen“ mit Frauen und Töchtern, wie auch „die vornehmsten Handelsleute“ sollen die Elle zu 1/2 Thlr. gebrauchen, jedoch die Kleider bloss einmal damit aufbrehmen. Der II. u. III. Stand mag solche bis zu 8 u. 4 Grsch. benützen, und nur Klöppel- und Dienstmägden verbietet sie der Rat völlig. Welche Beschränkung des Gebrauchs von Spitzen tritt uns in dieser Verordnung entgegen, wenn wir 1649 in Leipzig hörten, dass damals sogar die letztberührten

Kreise der goldnen und silbernen Spitzen „sich gebrauchten“! - Die Landesordg. v. 1750 setzte endlich fest: „Ausländische weisse und schwarze Spitzen sollen allein von denen unter § 1 (S. u.) genannten Personen getragen werden können; die übrigen Personen hingegen haben sich mit keiner anderer, als derer im Lande gefertigten zu bedienen“ (77). -

Unter den Kleiderstoffen erfreuten sich einer besonderen Beliebtheit „die mit goldenen, silbernen oder bundten seidenen Blumen durchwehten Seiden-Atlasse“, also Brokate und Damaste. Der Gebrauch des während der vorigen Periode so begehrten Sammets war in Abnahme begriffen; doch trug man dafür jetzt Plüsch. Von Leinengeweben fand anfangs des 18. Jhrh. der Cattun starke Nachfrage. - Hinsichtlich der Farbe hoben wir bereits oben hervor, dass Schwarz für den gewöhnlichen Gebrauch meist aufgegeben wurde. In der Hauptsache blieb es die Farbe des Kirchenkleides, und Gesetze bestimmten (z. B. 1673 in Freiberg), es solle niemand in andern als schwarzen Kleidern zur Kirche kommen, noch viel weniger dem Tische des Herrn sich nahen. Die bunten Farben entbehrten z. T. der Bestimmtheit im Ton, sie werden als „schielicht“ in den Kleiderordnungen bezeichnet, wobei sicherlich nichts andres gemeint ist, als das, was schon Moscherosch im Alamode Kehrauss tadelt, wenn er schreibt: „Die Farben sind jetzt also, wo findet man einen, der eine rechte selbstständige Farbe will lieben und tragen, als Schwartz, Weiss, Blaw, Gelb, Grün, sondern neue halbscheinende Farben, die halb blaw, halb weiss, halb-schwartz, halb gelb, halb grün sind. Recht! Bastart Farben, weil Sie verbastarte, halb-ehrliche Gemüter haben“. - Die Gewebe waren i. a. dauerhaft und standen ziemlich hoch im Preise. Doch machte sich bei dem raschen Wechsel der Mode das Bedürfnis nach minderwertigen Erzeugnissen geltend. In der That erschienen auch billige Stoffe von ansprechendem Aussehen auf dem Markte, allein wie die Ordg. gegen Anschaffung zu kostbarer Stoffe eifern, so mögen sie auch nichts von „den ausländischen, geblühten, liederlichen Modenzeugen“ wissen. - Die Namen der Stoffe sind sehr verschieden. Wir hören von „Mohr“ mit Gold, von Tobin und Vened. Tobin mit Blumen, von Seiden-Ruff oder Ruff, von Terzenel, Ormesien, Doppel-

(77) In ausländisch. Kleiderordg. finden wir nach den „brabandischen“ Spitzen sofort die *Annaberger Erzeugnisse* genannt. So bestimmt die Churf. Brandenbg. Kleiderordg., „geben d. 12. Okt. 1696 zu Cölln a d. Spree“: „Churfurstl. Räte u. die Ritterschaft mögen brabandische Kanten tragen. Titular - Räten, Referendarien, Land-Rentmeistern u. s. w., bis herab zu den Frauen der Leib- u. Hof-Medicorum sind „*Annebergische Kanten*“ sowohl auf den Kragen, als Kleidern zugelassen“. -

Taffet, Luckeser-Damast, von glattem und geblühtem Sammet, von „Caffa-Sammet auff Atlassenbodem“; es werden Schamlot, Vierdrat, Parrasch, Rasch, Sarsche oder Scharse, Achtdrat, Perpetuan, Percan, Polemit und als ganz geringe Vorstadt und Meselan genannt. Als im 18. Jhrh. alles französisch ward, taufte man auch die Stoffe auf französische Namen. Statt Damentuch lesen wir „drap des dames“, statt Gold- und Silbertuch „drap d’or“ und „drap d’argent“ u. drgl. - Es würde ermüdend wirken, wollten wir die ganze Schar von Bestimmungen

vorführen, durch welche jedem vorgeschrieben ward, welcher Stoffe er sich bedienen dürfe, und es erscheint dies umsoweniger nötig, als wir von der allzugrossen Genauigkeit, mit welcher dabei verfahren ward, ein Bild im 1. Teile der vorl. Arbeit entwarfen. Gehen wir daher zum Schmuck über! Auch hierbei fassen wir uns kurz. Die Verbote erstrecken sich i. a. auf das Tragen von goldenen Ketten und Perlschnuren, von denen berichtet wird, die Frauen hätten sich nicht begnügt, sie nur um den Hals zu binden, sondern selbst um den Leib habe man sie gewunden. Überdies sind es kostbare Haarnadeln, wertvolle „Ohrgehencke“, schwere Armbänder, Gürtel aus „Panzergliedern“ bestehend, an denen die silberne Schlüsselkette neben Kapseln von edelem Metall oder bloss von „Conterfait“, welche Büchsen mit Parfüms enthielten, herabhing, auch kunstvoll gearbeitete Ringe, Agraffen, Schlösser, Kreuze, Schnallen sind es, was wir untersagt finden. Natürlich gaben die Ordg. ebensowenig das Tragen edler Gesteine, als der Diamanten, Rubinen, Türkisse, Granaten, die ja daneben in der dichterischen Schilderung des 17. Jhrh. mit ihrem Farbenspiel, ihrem Glanz und ihrer intensiven Färbung eine so grosse Rolle spielen, zu. Während des 18. Jhrh. suchten die Ordnungen vor allem dem Verbrauch des Edelmetalls zu Stickereien und Besätzen der Kleider Einhalt zu thun, weil dadurch dem Verkehr grosse Summen Goldes und Silbers entzogen wurden, die mit der Zeit geradezu verloren gingen (78); denn verhältnismässig schnell nützten sich ja die „Gallonen“ u. s. w. ab. Auf die hierhergehörige Bestimmung der Plzordg. d. a. 1661 ward bereits verwiesen. Nach der Ordg. v. 1750 durften bis auf die Bürgermstr. und Ratspersonen herab „chamarirte (mit Gold bestickte) Vesten“, nebst goldenen und silbernen Knöpfen, auch goldne Knopflöcher an den Oberkleidern getragen werden. Den Nachfolgenden wurden die letzteren versagt. Alle Bürger „unter ansehnlichen Handelsleuten“ endlich mochten Gold und Silber zu Knöpfen und zur Einfassung „derer Hüte“ gebrauchen. - Was die Verbote dieser Art ausrichteten, zeigt uns u. a. Zwickau. „An Heyligen Pfingstfeyertagen Ao. 1683“ war bei 38 Personen beobachtet worden, dass sie „goldene Ketten, berle“, überhaupt Schmuckgegenstände trugen, die zu den verschiedensten Malen verboten worden waren, und unter den nach Namen und Stand in unserer Quelle aufgeführten Übertreterinnen des Gesetzes finden wir Personen, von denen sich am ehesten hätte erwarten lassen, sie würden andern mit gutem Beispiele vorangehen. Neben gewöhnlichen Bürgersfrauen fehlen nicht „der Frau Superintendenten Töchter“, welche „güldene Kettgen und Berle umb die Hälse und Arme“ trugen, fehlt nicht „die Frau Rectorin mit einer güldenen Kette“. - In den meisten uns zu Gesicht gekommenen Bestrafungen handelt es sich um das unbefugte Tragen „höherer Stoffe“ und „nicht erlaubter“ Schmucksachen (79).

(78) 1773 ward berechnet, dass der Wert des jährl. auf solche Weise verwandten Goldes u. Silbers gegen 1692520 Fl. betrüge, wovon binnen 10 Jahren über 110000 Fl. drch. Abnützung verloren gehn sollten. Vergl. Schlettwein, „Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum oder die natürl. Ordnung in der Politik“. Karlsruhe b. d. Hofbuchhldr. - Ein. Auszug daraus entthl. die 1775 in Leipp. erschienene Schrift „Über die Verschiedenheit unserer Kleidertrachten“. -

(79) In Johann Georgenstadt wurde 1770 die Frau des Spitzenhldr. Beckert in 5 Thr. Strf. genommen, weil sie sich unterfangen, einen Gros de Tournen mit Fehewammen aufgeschlagenen Umhangpelz machen zu lassen. Fortsetzung von S. 30 (Weber, A. 4. Jhrh. B. 1. S. 429). Gleiche Str. traf 1770 in Borna den Schweinschneider Elias Weise, weil seine Frau, die Tochter eines Zunftgenossen aus Grossenhayn, bei ihrer Verheiratung gegangen war „in einer pfürsichblüthfarbnen seidnen mohrnen robbe ronde mit seiden blonden frisirt u. dergl. Schürzen, sowie mit

einem Cranz von gesponnenem Golde, nebst dergl. Bouquet auf dem Kopfe und die Haare auf Crepp-Art nach der Mode frisiert“. Dazu hatte sie um den Hals eine goldene Kette auf einem schwarzen Spitz-Kräusgen getragen u. war mit einem seidenen Unterrocke mit goldenen Spitzen, mit Arm-Manschetten v. Flor u. blonden Spitzen, nebst Schleifen v. Silberband gegangen u. s. w. (Wolfram, Borna S. 204). - Noch viele Beispiele lassen sich aus Wurzen, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Löbau anführen. -

30

Hiermit beschliessen wir den II. Hauptteil der vorliegenden Arbeit, von dem uns besonders das 3. Stück, „das Verhältnis der Kleiderordnungen zu der Tracht innerhalb der Zeit von 1620-1750“ lange - bei der Fülle des vorhandenen Materials - festhielt, und wenden uns zum Schluss.

---

### III. Schluss

Sollten die Ordnungen befolgt werden, so musste man zunächst dafür sorgen, dass dieselben zu allgemeiner Kenntnis gelangten. Die Bekanntmachungen erfolgten teils mündlich, teils schriftlich, teils auf beide Arten zugleich. Namentlich im 15. Jhrh., mit dem wir oben begannen, mochte die erstere Gestalt die gewöhnliche und meist ausschliessliche sein. Der „Gerichtsknecht, Büttel, Frohndiener“, oder wie die niedern Polizeiorgane sonst Namen führten, rief die Gesetze aus, und selbst bis ins 17. Jhrh. erhielt sich diese Sitte, wie die aus den Jahren 1689 u. 1693 im Chemn. Stdt.-Arch. aufbewahrten „Ausrufzettel“ uns bezeugen. Gewöhnlich erfolgten derartige Bekanntmachungen Sonntags nach beendetem Gottesdienste vor den Kirchthüren. - In anderen Fällen wurde die Bürgerschaft aufs Rathaus zusammengefordert, - in Torgau geschah das „durch der glocken schlagk“, - wo alsdann E. E. Rat seine gemachte Ordnung oder die „vom Allerdurchl. Herrn Churfürsten in unterthänigster Reverentz“ empfangenen Befehle „der Bürgerschaft und Einwohnern“, „so“ gewöhnlich „in grosser Frequenz und Zahl sich darzu aufs Rathhaus verfüget“ „mit Ernst auferlegte und einband“. Auch von

den Kanzeln herab wurden die Ordnungen, begleitet von bald „treuherzigen“, bald „eifrigen“ Ermahnungen zum Halten derselben, verlesen, innerhalb der Lausitzen sowohl in deutscher, als auch in wendischer Zunge (80). - Daneben war es üblich, sie „in Locis publicis“ anzuschlagen. Wir begegnen ihnen demgemäss an Kirch- und Rathhausthüren, wir finden sie auf dem Rathause, etwa „im Bürgerstübchen“, wie in Pirna, u. a. a. O. „affigiret“. Ziemlich früh bediente man sich dabei der Druckschrift. Bereits die Landesordnung von 1482 war in Dresden, - wahrschein-

---

(80) Ueberhaupt hatten die Kleiderordg. an der Geistlichkeit eine treue Genossin in ihrem Kampfe gegen die in der Kldg. zu Tage tretenden sittlichen Schäden, wie wir bereits an einigen Beispielen zeigten. 1626 u. 1663 ward den Pfarrherren ausdrücklich befohlen, in den an jedem Freitage abzuhaltenden Busspredigten bes. Bezug zu nehmen auf die Laster, „so durch des Teufels Getrieb, auch wohl Nachlässigkeit der Unterobrigkeit bei ihren Kirchspielen fürnehmlich im Schwange gingen“, - u. dazu zählte vor allem mit die Kleiderhoffahrt. S. Cod. Ang. I. p. 800 u. 810. - Auch bei anderen Gelegenheiten gingen sie gern darauf ein, wenn der Text Gelegenheit bot, u. so wird der reiche Mann im Gleichnis zu einem Übertreter der Kleiderordnung, weil er Purpur trägt, „so ihm nach seinem Stande doch gar nicht zukam“. Vrgl. Jahrmarkt-Predigt. Ghlt. i. d. alten Chrftl. Sächs. Bergk.-Städtlein Thumb. 1668 a. 1 Sonnt. n. Trin. Nur sollten die Geistlichen keine Namen dabei nennen. S. Bod. Aug. I. 820.

31

lich besass diese Stadt damals noch gar keine Druckerei, - am Schlossthor gedruckt zu lesen, zugleich ein Beweis, wie verbreitet damals schon die Kunst des Lesens von Gedrucktem sein musste. Bald auch liess man die Ordnungen „zu männlicher Nachrichtung“ im Buchhandel erscheinen, wie die Bemerkungen auf den Titelblättern der uns vorliegenden Drucke „verlegts N. N.“ oder „zu finden bei N. N.“ beweisen. Doch begnügte man sich mit derlei Massnahmen noch nicht. Damit sie nicht in Vergessenheit gerieten, wurden sie nach gewissen bestimmten Zeiträumen aufs neue „offenlich verlesen“, in Zwickau z. B. anfangs der 80er Jahre des 17. Jhrh. gewöhnlich kurz vor Weihnachten. Selbst auf noch andere Weise suchte die Obrigkeit dem Gedächtnis ihrer Unterthanen zu Hilfe zu kommen. So bestimmt der Rat zu Budissin 1560 beispielsweise, vor jeder Hochzeit solle der Bräutigam mit zwei Freunden vom Rathause das „Hochzeitsbüchlein“ holen, „ohne alles Aussenbleiben“, und das nicht bloss, damit er wisse, „wie viele Tische zu setzen“ ihm erlaubt sei, sondern dass vor allem auch seine künftige Gattin erfahre, wie sie sich in ihrem nunmehrigen Stande zu tragen habe; bildete doch gerade hierin mit die Hochzeit unter Umständen einen bedeutenden Wendepunkt im Leben der Frau! Überdies suchten sich bei hochzeitlichen Gelegenheiten gerade die Weiber in Kleiderprunk gegenseitig zu überbieten, was dadurch gleicher Weise beschränkt werden sollte. - Görlitz liess von seiner 1619 gedr. Ordg. jeder Zunft ein Exemplar überreichen mit der Bestimmung, es solle dieselbe jährlich mindestens ein Mal vorgelesen werden. U. drgl. m.

Die Aufnahme, welche die Ordnungen fanden, war in der Regel keine freundliche, und die Obrigkeiten ernteten wenig Dank dafür. - In den meisten Fällen begnügte man sich, seinem Unwillen in Worten Luft zu machen. Bereits die Landesordg. v. 1482 sagt in Bezug darauf: „Und wie wohl Wir wissen, dass Wir mit Veränderung

böses Wesens und Satzung ordentlicher und nutzbahrer Dinge, von und bei denen Unverständigen, Leichtfertigen und die in ihrem Eigenen vor dem gemeinen Nutz verblendet, viel Argwohn und Nachrede machen“,.... und die Dresdner Ordg. v. 1595 deutet in ihrem Schlusse auf solches, in dem es heisst: „Würde der eine oder andere wider diese Ordnung, wie Leichtfertiger Leute Brauch ist, handeln, auch *übel davon reden*, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Verbrechung und ihres Vermögens willkürlich und unnachlässig gestraft, auch wohl gar aus der Stadt getrieben und nicht geduldet werden“. In den „Rügenakten“ vernehmen wir allerdings oft recht wenig anständige Reden, die hinter dem Rücken der Obrigkeit laut wurden, oder welche die Obrigkeit wohl gar ins Gesicht gesagt bekam, und die in den allergeleindesten Fällen doch darauf hinausliefen, dass man die Behörden des Neides, der Missgunst, der Parteilichkeit u. s. w. zieh. Freilich mochte es zuweilen auch auf Verleumdung beruhen, was der Obrigkeit über derartige Äusserungen berichtet ward, wie es sich z. B. 1705 in Löbau bei Gottfried Kiesslings, Mäurers, Eheweibe beim Zeugenverhör herausstellte, welche, „wie verlauten wollen“, zum Federschleissen in Mstr. George Bitterlichs, Steinmüllers, Behausung „allerhand unverantwortliche Reden wegen ihr verbotener Kleiderpracht ausgestossen“ haben sollte. I. a. mochten die Städte des Engern Ausschusses jedoch Recht behalten, wenn sie 1609 klagen, die Ordnungen hätten ihnen „nichts als Schimpf und Verkleinerung eingebracht“. - Und solche Abneigung gegen die Kleidergesetze hegte nicht allein der grosse Haufe, der unfähig ist, den Nutzen obrigkeitlicher Erlasse einzusehen, sondern in der Residenz trat selbst der Rat in Opposition dem Kurfürsten gegenüber, wenn dieselbe auch einen versteckteren Charakter trug. Auf die ihm 1628 zugegangene Verordnung des Landesherrn hin sandte der Rat ein Schreiben an denselben, in welchem angefragt ward, wie man es in verschiedenen Stücken mit der neuen Kleiderordg. halten solle, ob z. B. unter dem verbotenen

32

Flor aller schwarzer Flor, „auch der zu Huht und Halssbendern bisher im ganzen Lande breuchlich gewesen, den man nicht aus Hoffarth, sondern für die Kälte und fallende Flüsse getragen oder allein der beim weiblichen Hauptschmuck verwandte“ zu verstehen sei, und indem der Rat weiter nachsuchte, dass Punkt 1. 2. 7. 8. 12. „bemeldter Ordg“. „mit gemehlden oder sonsten vorgebildet (81) und erklärt würden“, damit man wisse, „Was für arten in einem undt dem andern Zuverstehen und eigentlich verboten sein sollen“. Wir wissen, dass die Veranlassung zu diesem Schritt vor allem von denjenigen Personen ausging, „so etwas mehr und höher als Bürger sein wollten“, wie sich der Dresdner Oberstadtschreiber in einem Privatbriefe an den Torgauer Oberstadtschreiber vorsichtig ausdrückte. Die Regierung durchschaute das Ganze, und gewiss war der Rat von dem kurfstl. Antwortschreiben „Unserm lieben getreuen Hansen Teuchern, Schössern, und dem Rathe zu Dressden“ wenig beglückt, in welchem es heisst: „...Kömbt Uns sehr befremdlich vor, dass Uns ihr, als Unsere verordnete Commissarien ein solches anmuthen und in Unsern befelch scrupuliren dürfften, da doch der andern Städte keine, an welche dergleichen bevelch ergangen, diss

falls einigen Zweifel hat oder etwas gesucht, auch angeregte Punkte an sich selbst so hell und klahr, dass sie Klahrer nicht sein könnten. Lassens demnach bey angeregtem Unsern Bevelch undt darinnen befindlichen Punkten allerdings bewenden und begehren nochmalss, Ihr wollet solche inn schuldige obacht nehmen undt darwieder nicht thun lassen“.... „Werdet Uns auch mit erholung fernerer erklärng in denen sachen, so an sich selbst klahr, verschohnen“. - Das Zustandekommen der Landesklrdg. v. 1750 suchten namentlich die Kaufleute Leipzigs und Dresdens zu verhindern. Sie machten geltend, die heimische Industrie, - um deren Schutz es sich bei Erlass der Ordg., u. zwar durch Verbot ausländischer Fabrikate, vor allem handelte, - würde nicht im stande sein, die Nachfrage zu befriedigen (82), auch möchten sich die Fabrikanten eines unerlaubten Monopolii anmassen, und durch nach auswärts verkaufte Wolle sei viel Geld nach Sachsen gekommen. Später traten dazu aus dem Kreise der Oberlausitzer u. spez. Zittauer Kaufleute Stimmen hervor, welche darauf hinwiesen, was für Schade ihnen erwachsen würde, wenn England die Einfuhr sächs. Stoffe verbieten sollte, wozu es nach den privatim gethanen Äusserungen leitender Staatsmänner in England entschlossen wäre, im Hinblick auf das Verbot englischer Waren in Sachsen (83).

Doch nicht immer sträubte man sich bloss in Worten gegen Ein- und Durchführung der Kleiderordnungen, selbst zu groben thätlichen Ausschreitungen liess man sich dabei fortreissen. 1482 brach unter der Studentenschaft Leipzigs ein Aufstand aus wegen der durch den Rektor bekannt gemachten Kleiderordnung, der uns recht deutlich die Verwilderung der akademischen Jugend zu damaliger Zeit erkennen lässt. Vogel erzählt davon in seinen Leipz. Annalen etwa wie folgt: „Wie wohl die Ordg. auf Chrftl. und Fürstl. Befehl ernstlich public, haben doch etliche ungezogene und liederliche Personen gedeutet und andere beredet, als wäre es zu Unter-

---

(81) So dreist, als es auf den ersten Blick erscheinen will, war die Forderung nicht; denn auch dem 1610 erlassenen Mandat „Wie die vom Adel, so I. Churf. Gnad. mit Ritterdiensten verbunden, nebst ihren Knechten sich. kleiden sollen“, (Akt. i. Stdt.-Arch. z. Dresd.) waren zwei kolorierte Bilder beigegeben worden, von welchen das erste „einen von Adel“ zu Pferde und das andere einen Knecht mit seinem Rosse zeigt.

(82) In der That hatten sie die Verhältnisse richtig beurteilt; d. 20. Apr. 1751 sah sich die Regierung genötigt, das Tragen ausländischer Seidenwaren bis Ende des Jhrs. weiter zu gestatten, weil die sächs. Fabrik. das Bedürfnis nicht stillen konnte. (N. Akt. i. Dresd. Stdt.-Arch.) -

(83) N. Akt. i. Kgl. Sächs. Haupt-Staats-Arch. zu Dresden. - Auch die Prof. der Univ. Leipzig waren mit der Ordg. v. 1750 nicht einverstanden. (N. Akt. ebdas.)

drückung akademischer Freiheit gemeinet, sein darauf mit Ungestüm zugefahren und haben nicht allein das an der Kirchthüre angeschlagene Patent abgerissen und mit Füßen getreten, sondern auch dem Rector selbst übel gedroht, wo er von dergl. Geboten nicht absehen würde“. Dieser berichtete an die Regierung und ward beschieden, die Verbrecher anzuzeigen, dass sie andern zum Abscheu nach Gebühr bestraft würden. „Unterdessen aber wurde der Tumult je länger, je ärger und lieffen die zusammengerotte Studenten mit grossem Zorn für des Rectoris

Haus, warfen mit Steinen und Prügeln in die Fenster und wollten die Thür mit Gewalt aufrennen, was auch geschehen wäre, wenn nicht der Rat die Bürgerschaft mit ihrem besten Gewehr aufgefordert und die Studenten wären mit Gewalt abgetrieben worden“. Als dieses abermals dem Kurfürsten und dessen Bruder berichtet worden, „haben sie es ungnädigst empfunden und bei Leibes- und Lebensstrafe befohlen, dass sich niemand ferner an dem Rectori vergreifen sollte und angekündigt, dass Sie gegen bevorstehenden Michaelismarkt entweder Selbst nach Leipzig kommen oder Ihre Räte senden würden die Sache in Verhör zu nehmen und die Ungehorsamen mit Ernst zu straffen“. Diese Kunde verbreitete grosses Schrecken, viele, insbesondere die Rädelsführer, machten sich aus dem Staube, „die andern aber sind geblieben und haben sich fürder gehorsam, friedlich und schiedlich verhalten“.

Am meisten hatten die ausführenden Organe unter der Abneigung der Bevölkerung gegen die Kleidergesetze zu leiden, also die Fiskale (S. u.), die „Inspectores und Censores morum“ und die Ratsdiener, weshalb ihnen die Obrigkeiten ausdrücklich ihren ganz besonderen Schutz zusagen mussten. So verspricht Freiberg, um nur ein Beispiel anzuführen, 1673 seinen Inspektores und Censores u. s. w., nachdem es ihnen „auf ihre Pflicht und Gewissen eingebunden hat, ungeachtet der Welt Undanck und Bossheit fleissige möglichste Obsicht und Vorsorge zu tragen“ sie sampt und sonders auff bedürffenden Fall dieser Vorrichtung halber gegen männiglich vertreten, in Schutz nehmen und schadlos halten zu wollen“. Noch schlimmer als dem oben erwähnten Victorinus Matthesius (S. o. S. 16) erging es z. B. in Dresden dem Kammer-Fiskal Klodius von Seiten eines auf der See-Gasse wohnenden sehr ordinären Pferde- und Wagenverleihers, Namens Matthäi, welcher allerdings 1760 durch Vermittlung des Grafen Brühl, „wegen seiner Uns angerühmten guten Geschicklichkeit, auch würcktsamen Beeifung vor gemeinnützliche Unternehmungen“, wie es im Ernennungsdekret heisst, - dem Grafen Brühl waren vielleicht durch klingende Mittel die Augen für Matthäis hohe Verdienste geöffnet worden, - zum Commerzien-Rat ernannt wurde. Klodius musste die gemeinsten, schmutzigsten Schimpfreden von diesem Ehrenmanne anhören.

Aus so gestalter Aufnahme schon lässt sich schliessen, dass es nichts Leichtes sein konnte, die Gesetze, wenn sie einmal erlassen waren, aufrecht zu erhalten, und in der That wendete man alles Erdenkliche an, die Unterthanen zur Unterordnung unter dieselben zu bewegen. Man bat, man drohte, man ermahnte und machte Vorstellungen, man schalte und strafte, ja man strafte hart: alles, um den Ordnungen Ansehn zu verschaffen. Keine der Hauptstrafgattungen ausser den Leibes- und Lebensstrafen (84) giebt es, die wir nicht angedroht fänden. Allerdings sind die Eigentumsstrafen und unter ihnen wieder die Geldstrafen die am häufigst vorkommenden. Sie waren nicht für alle Fälle gleich. Je nach dem Stande, welchem die Übertreter angehörten, je nachdem sie die eine oder die andere Satzung übertreten hatten, je nachdem der Angeklagte zum ersten Male oder in wiederholten Fällen sich den Kleidergesetzen

---

(84) Ausserhalb Sachsens kamen auch diese vor.



gegenüber ungehorsam gezeigt hatte, - bei letzteren schlug Wittenberg 1609 vor die Strafe zu „tupliciren“ oder zu „tripliciren“ -: je nach dem allen war die zu erlegendende Geldsumme an Höhe verschieden (85), wie überhaupt das Strafmass selbstredend sich darnach richten musste.

Eine andere für sich allein auftretende oder die Geldstrafen erhöhende Eigentumsentziehung bestand darin, dass die verbotenen Kleidungsstücke und Schmucksachen aufs Rathaus gebracht werden mussten, wo sie alsdann confisziert wurden, - der Bautzner Rat war wenigstens 1682 so artig, sie abholen zu lassen. Oft wurde die Abnahme sogar auf offener Strasse vollzogen, wie wir oben zeigten. - Recht praktisch erscheint uns eine noch andere Vermögensstrafe. 1698 ward in Leipzig gedroht: „Sollten Leute gefunden werden, welche keine Scheu tragen, die Ordg. hindanzusetzen, die werden sich nicht befremden lassen, wenn sie in der Contribution höher angesehen werden“. - Eine andere hierher gehörige Strafe lernen wir 1550 in Leipzig kennen, wo der Rat verordnete: „Wer vergoldtes Kupperwerck oder messingk tragen würde, der oder die sollen dem Rathe so schwer Silber, als die selbige gefelschte Kette, Halsband oder Geschmuck wiget, zu geben verfallen sein“.

Von den Ehrenstrafen war die der öffentlichen Abnahme verbotener Trachtenstücke die gewöhnlichste, und dass man mit der Vollziehung nicht lange auf sich warten liess, haben wir bereits an einigen Beispielen gezeigt. Die betr. Objekte wurden zu Gelde gemacht und dieses nach Anordg. der kurfstl. Ordg. v. 1750 samt den Strafgeldern zur Hälfte dem bestellten Fiskal oder dem Denuncianten als Belohnung verabreicht, während das 3. Viertel den allgem. Armen-und Waisenhäusern zu Waldheim und Torgau, der Rest hingegen dem Fisko behörigen Ortes zufloss. Chemnitz wies 1680 solche Gelder „dem neuen Lazareth“ zu; in Löbau war es 1705 Sitte, dass 2/3 „in Cassam“ kamen, der dritte Teil aber „verteilt“ ward. -

Eine Ehrenstrafe anderer Art enthält die Drohung des Kurf. Friedrich und seines Bruders Wilhelm v. J. 1453, dass wer Schnabelschuhe ferner trüge, „vor „unehrlich“ gehalten, rechtlich also mit Juden, Henkern, Fahrenden Leuten und deren gesellschaftlichen Abkömmlingen gleichgestellt werden sollte“. Zittau drohte 1353 (?) die langen Spitzen abhauen zu lassen.

Die Freiheitsentziehungen schliesslich teilen sich in die Klasse der „Verbannungen“ und in die der „Haftstrafen“. 1562 stellte Vater August den Wittenberger Studenten eine 3jährige Verweisung von der Hochschule in Aussicht, falls sie die Pluderhosen nicht ablegen würden.

(85) In der Dresd. Ordg. a. d. Ende d. 15. Jhrh. schwanken die Summen zwischen 3-30 Rhein. Gulden. (1 Gld. = 2 Lot feinen Silbers. Vrgl. v. Langenn, Albrecht d. Behrzt. S. 444). Die Freibg. Ordg. um 1480 (1477?) setzte auf die meisten Vergehen (Schleppen über 1/2 Elle u. drgl.) 1 Schock Grosch. als Strf. (= 3 Rhein. Guld.), auf das Tragen kurzer Röcke u. Mäntel 10 Grsch., auf das Tragen „suntlicher spitezen an den schuen“ mehr „danne II fordergelid eyns fingers lang“ 5 Grsch. - 3 Rh. Gld. ist auch die gewöhnliche Höhe der Strf. in einer Zwickauer Ordg. a. d. Ende d. 15. Jhrh. (Akt. i. Zwick. Std.-Arch. ohne Jahr), während in einer Plzordg. um 1470 daselbst der Betrag zwischen 2-10 Gld. schwankt. (N. Akt. ebdas.). - Durch hohe Summen suchte die Regier. namentl. im 17. Jhrh. von der Übertretung abzuschrecken. 1612 sollten der Adel 50, ein Doktor 40, der 3. u. 4. Stand 30, die andern jedesmal 20, Handwerker, sowie Dienstboten 10 Thlr. Strafe zu

geben schuldig sein. Ja 1628 bestimmte der Kurfürst, dass jede Person „Erstlich umb Einhundert Taler: und do sie wieder kombt umb Zwey hundert Taler: und do dieselbe noch nicht gehorsamen will, umb Drey hundert Taler gestrafft und Zu der letztern straf noch dass getragene Kleid sampt aller Zugehörunge ufs Rathhauss genommen werden“ solle; und den Räten ward erklärt, wenn sie nicht also verfahren würden, „Solt uns Ihr iewedemals Tausendt taler zur straffe verfallen“. Nimmt man dabei als Massstab für die Höhe des Geld-Wertes den Kornpreis an, so giebt das eine beträchtliche Summe; denn der durchschnittliche Preis des Kornes betrag i. 17. Jhrh. etwa 30-36 Grsch. - Nach der Kldrđg. v. 1750 musste der I. St. 25 Thlr., der zweite 15, der III. u. IV. 10, der V. 5 Thlr. u. d. VI. St. 1 neu Schock entrichten. -

35

Von Dresden sagten wir bereits, wie auch da die Verbannung 1595 angedroht ward. Mit Gefängnis und Zuchthaus suchte man namentlich die untern Stände zu schrecken, wobei angedeutet wird, „sie sollten als mutwillige Verächter kurfstl. Gesetze mit Wasser und Brot gespeiset werden“. Für gewöhnlich wurden von solcher Strafe allein diejenigen betroffen, welche nicht im stande waren, die angesetzten Straf gelder zu erlegen. Dass diese Strafen aber verhängt wurden, beweisen verschiedene Fälle. U. a. wurde in Chemnitz Jakob Schmidts Sohn, ein Hutmacher-Geselle, weil er silberne Gallonen getragen, mit 2 Tagen Gefängnis belegt, trotzdem sein Vater, den der Rat vor sich citierte, um Verschonung bat und erklärte, sie seien schon herabgeschnitten, auch würde nie so etwas wieder vorkommen. Überdies ward hierbei dem Täter „fürgehalten“, „sein Sohn sei zum Tisch des Herrn und gleichwohl an demselben Tage in einem Bierhause zu Biere gewesen“, wobei der Vater bekennen musste, sein Sohn habe „etwa eine Kanne oder ein Nösel bier getrunken“. - Wegen „toller Gallonen“ musste hier ebenfalls 1689 David Sachsens Sohn, ein Bortenwirker-Geselle, ½ Tag Gefängnis erleiden (86). Und selbst mit Frauen hatte man kein Erbarmen. 1628 belegte der Rat zu Dresden Maria Henschelin mit „Gehorsam“, sie hatte eine Sammet-Mütze und eine verbrämte Schaubе getragen (87). - Auf dem Lande bestrafte man die Übertreter auch mit mehrtägiger Frohn- und Handarbeit.

Dabei zog die Obrigkeit nicht allein diejenigen Personen zur Rechenschaft, welche sich ungehorsam zeigten, sondern wie aus einzelnen oben angeführten Beispielen schon erhellt, wurden Eltern für die Kinder, Herrschaften für das Gesinde, Vormünder für ihre Mündel, Bräutigams für die Braut verantwortlich gemacht, ja die Zittauer Ordg. d. a. 1353 sagt: „wer da vor bittet, giebt auch so viel“, nachdem sie die Höhe der Geldstrafen normiert hat.

Um die Ordnungen aufrecht zu erhalten, erliess man in ihnen weiter Strafandrohungen gegen Handwerker, deren Beruf mit Anfertigung von Kleidern und Schmuck in Beziehung stand, also besonders gegen die Schneider, ausserdem gegen Schuster, Kürschener, Tuchmacher, Hut- und Mützenstaffierer, Posamentierer, Perlenhefter und Seidenstücker, Gold- und Silberarbeiter, Nadler, Federschmücker, Kränzelmacher und Kränzelweiber (gem. sind die erw. künstlichen Kränze mir Gewürz u. drgl.), dass sie keinem etwas anfertigen oder verkaufen sollten, was seinem Stande nicht zu tragen verstattet sei (88). Helfen mochte es freilich auch noch nicht allzuviel. Gewiss thaten manche Handwerker, wenn sie doch gefehlt hatten, wie Hans Schmied, der Schneider, in Chemnitz, der

„Ignorantiam juris“ fürschrützte, und dem daher die verwirkte Strafe „bis auf einen Thaler moderiret“ wurde (1691). Aus gleichem Grunde verbot die krfstl. Ordg. v. 1612 den Schneidern den Handel mit Stoffen, während die Ordg. d. a. 1661 den Kramern und Kaufleuten befahl, „bei Hundert Reichs-Thaler Strf.“ nichts von golddurchwebten Stoffen ausser den Messen im Einzelnen zu verkaufen. Ebenso wurde durch sie festgesetzt, „es solle kein

---

(86) N. Akt. i. Chemn. Stdt-Arch. -

(87) N. Akt. i. Dresd. Stdt.-Arch. - Ganz so verhielt es sich anderwärts. 1769 z. B. drohte ein Altenburger Mandat: „Bei der 3. Übertretg. sollen die Peccanten auf willkürliche Zeit ins Zuchthaus gebracht werden“. Vrgl. Wisschftl. Beil. z. Leipz. Zeitung v. 1881. No. 96.

(88) In Frbrg. hatten (1477?) die Schneider 10-20 Grsch., die Schuhmacher 5 Grsch. Strafe zu zahlen. (S. Cod. Dipl. Sax. Reg. II. 12. S. 637 u. f.), 1550 betrug die Strf. daselbst für die Schneider 20 Gld., u. überdies ward ihnen der Verlust des Handwerks angekündigt. (Benseler, Frbrg. II. 761.). Zwickau drohte 1470 Übertret. u. Schneidern mit gleicher Strf. Leipzig setzte 1595 „ein schock zur straff“ fest. - Die Landesordg. v. 1612 bestimmte fürs 1. Mal 8, sodann 16 Thlr. als Strf. Beim 3. Mal soll dem Schneider auf 1/4 Jahr das Handwerk gelegt, hierauf ihm aber das Bürgerrecht entzogen werden. „Kränzelmacher“ hatten 1677 in Pirna 2 Schock und in Dresden 1603 10 Thlr. zu erlegen. (S. Sächs. Hndbibl. 1775 I. T. 144.)

36

Kaufmann, „Jubelier“ oder Handwerker einem von Adel über 100 Thlr., einem erbarn Bürgersmann über 50 und einem Handwerksmann über 30 Thlr.“ an Waren auf Borg verabreichen.<sup>1</sup>

In vielen Fällen bestimmten die Ordnungen die Strafen nicht im voraus. Dann heisst es etwa, „Alles bey E. E. Raths unnachlesslicher, ernster und harter willkürlicher Strafe“. Nicht immer gelind war in solchen Fallen die Strafe; wir erinnern, dass des Leipz. Bürgermeisters Dr. Theodor Möstel Sohn 1618 zu 1000 Thlr. Strafe verurteilt ward.

Das sind die irdischen Strafen. Daneben verfehlen die Obrigkeiten nicht, in den Kleidergesetzen den Blick auf die göttlichen Strafgerichte hinzulenken. Die Türkengefahren des 16. u. 17. Jhrh., die Drangsale des 30jähr. und des nordischen Krieges, auch wohl die der schlesischen Kriege, die verschiedenen Teurungen, die Wassersnöte und grossen Feuersbrünste, die Pesten und namentlich die grässliche Seuche d. J. 1680: sie wurden als unmittelbare Folgen des sich in der Kleidung äussernden sündigen Hochmuts der Menschen dargestellt. Und noch weit härtere Heimsuchungen sollten die verschiedenen Kometen (89), - so bes. 1680 u. 1681 - „die Zuchtruthen göttlichen Zornes“, verkünden. Die Leipziger Universitäts-Kldg. v. 1640 lässt sich vernehmen: „Solche schwere Landes-Straffen schicket Gott aus keiner andern Ursachen, als unser übermachten Sünden, insonderheit aber der leidige Hoffart und übermässigen Verschwendung halben über uns. Das darff keiner sonderbahren Ausführung; es ist dessen Zeugnisse d. H. Göttliche Schrift gantz voll, dem Allerhöchsten die Hoffart Jakob verdreust“... Dann heisst es weiter: „Und hette man verhoffet, weil die Hauptplagen uns annoch auff dem Halse liegen, die alles Vermögen erschöpfende contributiones, extorsiones und Anlagen ohne Aufhören continuiren, die blutige Kriegs-Flamme noch liechter lohe in die Höhe brennet, die böse Seuche an unterschiedenen Orten viel Leute

unvermuthet hinweg nimmet, und wir in verwichenen Jahren bey entstandener grosser Thewrung, so viel schreckliche und allen vernünftigen Menschen von Natur grausame Exempel erfahren und vor Augen sehen müssen, dass die Menschen Hunde, Katzen und Ratten, ja selbst unter einander geschlachtet und auffgefressen, Es würde sich daher ein jeder von sich selber, als ein vernünftiger Mensch bewegen lassen und sich seiner Schuldigkeit und Pflicht (damit er Gott und der von Gott ihm vorgesetzten Obrigkeit verwand) erinnern'' u. s. w. (90). Ebenso sollten die Unterthanen aus Dankbarkeit, dass Gott „das Licht seines heiligen, allein seligmachenden Wortes wieder hell und klar scheinen lasse“, sich den Kleiderordnungen fügen.

Ausser diesem wandten die Behörden noch mancherlei Mittel an, um sich Gehorsam zu verschaffen: man drohte die Namen der Frevler „dem Herrn Kurfürsten“ zu nennen; man wandte sich an die Elternliebe und forderte die Eltern auf, nicht alles Geld für Putz auszugeben, sondern zu sparen, damit den Kindern nach ihrem Tode nicht bloss „bittre“ Schulden übrigblieben; man sagte

---

(89) Bemerkenswert ist gerade in dieser Hinsicht die Ordg. Bautzens v. 1682. Aller Orten berichten die Annalen mit Entsetzen von den Kometen der Jahre 1680 u. 1681. Über den v. 1680 hat „der in hiesigen Landen wohlberühmte Mathematicus Neubarthius folgendes Prognosticum gestellt: dem Hause Österreich drohe Krieg, Pestgefahr u. lauter Herzeleid. Der Türke werde sich zu einem Feld-Zuge rüsten u. diese occasion in acht nehmen. Alle Stände aber wird Unglück treffen“. „Gott helfe seelig durch!“ schreibt der Verf. der Löb. Merkwürdigkeiten angstbekommen, u. bei der Beschrbg. des Kometen v. 1681, „den Gott zu einem Bussiegel ausgestecket“, schliesst er: „Gott helfe, dass wir nicht schreckliche Zeiten erleben dürfen“. - Solchen Anschauungen entgegen sagt Fischart 1572 von der Astrologie (Aller Praktik Grossmutter. Neudrucke S. 31.): „Es ist ein lastrolugium, Und macht die leut mit nichten frumb, Sonder weissst sie von Gott zum sternem, Das ist zur schalen von dem kernem“.

(90) Origdr. i. d. Kgl. Bibl. zu Dresd.

37

den Mädchen, sie setzten sich bei ihrer hoffärtigen Kleidung der üblen Nachrede unlauteren Erwerbes aus, auch würden sie „sitzen“ bleiben, denn „kein redlicher Gesell trüge Verlangen nach so hochmütiger Jungfraw“; die Obrigkeiten appellierten an den Lokalpatriotismus der Männer, indem sie klagten: „Die „gantze“ oder die „arme“ Stadt sei „bey In- und Ausländischen in üble Nachrede durch die Hoffart gesetzet und gleichsam stinkend gemachet worden“. (So z. B. in Leipzig 1673). U. a. m.

Das alles geschah behufs Aufrechterhaltung der Ordnungen. - Der Ton, welchen die Gesetze dabei anschlagen, schwankt zwischen zornigem Fluchen und fast rührendem Bitten. Schelten über die „verfluchte, vermaledeyete, nichtswürdige, übermachte Kleiderhoffart“ hören wir öfter, als uns angenehm ist. Seltener lesen wir Worte, wie die des Rates der Stadt Budissin: „... Als lässt E. Edl. Hochwoll. Rat männiglichen treuhertzig und von Obrigkeitwegen bitten und ermahnen, dass sie doch der ietzigen bösen, weit aussehenden und Geld klemmenden Zeiten bedenken, Gottes Zorn und Strafe von dieser lieben Stadt ... abwenden (1682)..“.

Fragen wir nun, ob denn solches Bitten und Drohen, solche empfindlichen Strafen

den gewünschten Erfolg herbeiführten, so müssen wir leider mit einem entschiedenen *Nein* antworten. Die rasche Folge, in welcher die Gesetze auftreten, die nicht enden wollenden Klagen in allen Ordnungen über den Ungehorsam der Unterthanen „in diesen letzten schweren Zeiten“, - man glaubte das Ende der Welt sowohl im 16., als im 17. Jhrh. nahe bevorstehend, - sie beweisen das. Was Lauremberg in seinem Schertzgedichte Von Almodischer Kleder-Dracht sagt, hat auch für unser Sachsen Geltung:

„De löfflike Kleder-Ordinantz  
Wert geholden wedder halff noch gantz,  
Der hogen Avericheit Mandaten  
Achtet man als Scholappen up der Straten“.

Man vergleiche nur, wie sich die Städte vom Engern Ausschuss in ihrem „Unterthänigsten einfältigsten Bedencken“ aussprachen. Darin heisst es, es sei in Sachsen fast keine Stadt, „welche nicht bereits ihre gewisse, gefasste Ordnung besässe, die mehrern theils umb mehres nachdruckes willen von dem Administrator gnedigst confirmiret worden seien“. „So hat doch von Zeit hero“, fährt das Schriftstück fort, „solches nicht helfen, noch angesehen werden wollen, Sondern ist dabei der Ungehorsamb und Verachtung der Obrigkeit so gross worden, dass keiner der Straff seiner doch kundbaren Verbrechen und Ubertretung sich schuldig erkennen, viel weniger der gefassten ordnungen unterwürffigk sein erachten wollen, dahero uns den Räthen in Städten nictes als Schimpf und Verkleinerung zugezogen, die Ordnung eludirt und der Hochmuth desto grösser worden, dass es besser, einige Ordnung niemals gefasst und publicirt gewesen“.

Die Ordnungen wurden in verschiedenfacher Weise übertreten. Einmal bekümmerte man sich um dieselben einfach nicht und entrichtete die Straf gelder als eine Art Luxussteuer, ja wegen der Allgemeinheit der Ubertretung wagten die Behörden mitunter nicht erst, die Ungehorsamen zur Rechenschaft zu ziehen. Auf der andern Seite erhielten die verbotenen Stoffe neue Benennungen und wurden, bis sie auch unter diesen Namen untersagt wurden, weiter getragen. Ebenso verfuhr man mit den Formen der Kleider, was im 17. u. 18. Jhrh. noch die rasch wechselnde Mode erleichterte. In letzterer Erscheinung lag der Grund, weshalb im 15. u. 16. Jhrh. zu wiederholten Malen - in Zwickau um 1470 bereits - „die newe unpillige funde mit klaydung gantz abgethan und verbothen“ wurden (91). Betreffs der Schmucksachen half man

---

(91) Die Zwick. Polizordg. u. 1470 (Aktst. i. Stadt.-Arch. z. Zwick.) schreibt: „Es sollen auch uber diese unser Ordnung, die Wir gesatzd., alle frembde, newe, unpilliche funde, wie man die zuor zierung der cleider mannen frawen ader jungfrawen erdencken mög, die in dieser Satzung und Ordnung nicht benant seind, gantz abgothan und Fortsetzung von S. 38 verboten sein. Wird über ymands dieselben newen fünde mit klaydung und anderm fürnemen und tragen, dieselben sollen nach erkentnis eines Raths gestrafft werden“. - Die Görlitz. Ordg. v. 1609 untersagt „die newe fündlin“. -

sich dadurch, dass man neben dem echten einen falschen Schmuck kaufte, bei etwaiger Citation diesen der Obrigkeit präsentierte, und so letztere „zum Gespötte machte“. Daher die zahlreichen Verbote der „Wachs- und Wasserperlen“ u. s. w.

Worin aber lag der Grund, dass die Ordnungen nicht gehalten wurden? Auf Seiten der Regierung erblickte man denselben in der Lauheit, mit welcher die Ortsobrigkeiten die Gesetze angeblich handhabten. 1550 sagt die Landesordnung: „Doch wird die Nachlässigkeit dererjenigen, so die Gerichte haben, dermassen gespüret, dass sie die Übertreter nicht gestraffet“. Und diese Ansicht taucht im 17. u. 18. Jhrh. immer und immer wieder auf. In der That mochte es sich vielfach so verhalten. Verwandtschaftliche, sowie freundschaftliche Beziehungen und der „hohe Stand“ des „Verbrechers“ gaben oft Veranlassung, es mit der Handhabung der Gesetze nicht so streng zu nehmen (92). Einen interessanten Fall solcher Art erzählen Akten im Zwickauer Archiv, aber auch aus den Versicherungen der Obrigkeiten, sie würden „fernerhin gewisslich weder auf Standt, noch Freundschaft“ Rücksicht nehmen, lässt sich dieser Schluss ziehen. Nicht weniger zeigen die Protokolle, welche beim Verhör der Angeklagten abgefasst wurden, wie wenig die Leute gewöhnt waren, die Obrigkeiten Ernst machen zu sehen. Da heisst es nicht selten: „Verhoffe, man werde mit ihm nicht den Anfang machen“, oder „vermeinte, es werde nicht viel zu bedeuten haben“, u. drgl. m.

Die Städte wieder stellten 1609 als Hauptursache der Erfolglosigkeit hin, dass die Einwohner ein und desselben Ortes nicht selten Unterthanen verschiedener Obrigkeiten seien. Wenn nun die Rätthe den Ihrigen etwas verböten, kehrten sich die übrigen nicht nur nicht daran, sondern reizten noch dazu durch ihr schlechtes Beispiel die Gehorsamen zur Widerspenstigkeit. Namentlich sei „zu Leipzig und Wittenbergk wegen der beiden Universitäten eine gantze Vermengete Bürgerschaft“, und hier seien allein die „Universitäts-Verwandten“ Ursache, weshalb die Ordnungen nicht gehalten würden. In den Hauptstädten, da I. Chrfstl. Drchl. Hoflager wäre, erscheine es „also schwer und fast schwerer und unmöglicher“ die Ordnungen aufrecht zu erhalten, wegen des schädlichen Einflusses der kurf. Dienerschaft. „Ebenmässige Gelegenheit habe es mit Freibergk, da die Jenigen, so in gefreyeten heusern wohnen, die bergkbeamte und Amptsassen, bergkmeister und geschworene an keyner Stadt ordnung verbunden seyen“. - Ausserdem beschwerten sich die Städte, dass die „Verbrecher“, wenn man sie höheren Ortes verklagt habe, gewöhnlich ihre „grosse Patrones“ gehabt hätten, „darum nichts wider sie geschehen wäre“. - Im übrigen meinen sie, es könne nur dann besser werden, wenn eine genaue Klassifizierung der verschiedenen Berufsarten geschaffen und jedem einzelnen Stande mit möglichst grosser Genauigkeit vorgeschrieben würde, „wessen er sich zu gebrauchen“ habe.

So die Städte! - Was sie verlangten, suchte die Regierung zu erfüllen. Wie wir sehen, liess die Polizeiordg. v. 1612 nichts oder doch wenig zu wünschen übrig, sofern es sich in ihr um genaue Abgrenzung der Stände und um bis ans Kleinliche reichende Angabe dessen, was jeder tragen dürfe, handelt. Ausserdem ordnete die

Regierung an, die Städte sollten Personen, welche im Bereich ihrer Jurisdiktion gegen die Ordnungen sündigten, dabei aber nicht ihren Gerichten unterworfen seien, zum 1. Mal der betreffenden Obrigkeit vermelden; im Falle diese

---

(92) Selten handelte man, wie der wackere Bürgermstr. Georg Emmerich zu Görlitz (um 1480), der seine eigene liebe Eehälfte nebst Töchtern aus der Kirche führen liess, „weil sie mit gar zu breiten Börteln auf dem Haupte, so doch in der Stadt Willkür verboten gewesen, ins Gotteshaus gekommen“.

39

aber sich säumig zeige in Bestrafung der Vergehungen, solle der Rat selbst dazu befugt sein. Zwickau denunzierte aus diesem Grunde 1685 des Organisten Gottfried Schwegerichens Ehefrau beim Löbl. Consistorium zu Leipzig, weil sie „Zu nicht geringen Ergernuss anderer Personen“ mit einem Zobelkragen gegangen wäre. Aber auch dies alles nützte nichts, ebensowenig als die „geheimen Aufpasser“ und Fiskale, welche von der Regierung zur Überwachung der Kleiderordnungen eingesetzt, bez. damit beauftragt wurden, und als die Inspectores und Censores morum, welche nach wiederholtem Befehl der Regierung in Leipzig, Dresden, Freiberg u. anderwärts von den Städten ernannt wurden.

Wir könnten zu den aufgeführten Ursachen, um deren willen alle Kleidergesetze nichts nützten, noch mancherlei hinzufügen. Man bedenke z. B., wie schwer es in grössern Städten, wo die Aufsichtsorgane bei der stärkeren Einwohnerzahl doch unmöglich von jeder Person wissen konnten, wer sie sei und zu welcher Berufsklasse sie zähle, wie schwer es da sein mochte, die Gesetze aufrecht zu erhalten. Sicher trug aber das böse Beispiel der höhern Gesellschaftskreise, von denen aus sich die Putz- und Kleidersucht in immer tiefere Schichten verpflanzte, das meiste zur Nutzlosigkeit aller noch so gut gemeinten Verordnungen bei. Nannten doch die Stände des Landes im Hinblick auf den Luxus und die Verschwendung spez. am Hofe alle solche Ordnungen „eine Glocke ohne Klöppel“, und wenn auch oft betont wird, die höhern Kreise sollten ein gutes Vorbild in Mässigung und demütiger Kleidung geben, so war das doch nur in den Wind geredet, eine Änderung trat nicht ein. Und dies hatte seinen Grund in der ganzen Zeitrichtung. Die Hauptblütezeit des sinnlosesten Kleiderluxus, sowie des zahlreichsten Auftretens der jenen bekämpfenden Gesetze fällt in Zeitperioden, in denen es unserer Volksseele an grossartigen, kühnen Zielen des Strebens, überhaupt an tiefem, ideellem Gehalt mangelte.

Arm an Kleiderordnungen war die Reformationszeit, jene grossartige Zeit, in welcher jedes Herz mit dem Höchsten, was überhaupt die Menschenbrust erfüllen kann, beschäftigt war. Reich an ihnen sehen wir das 15. Jhrh., schmachtend unter der Knechtschaft von Fleischeslust und Augenlust; reich an Kleidergesetzen waren die Zeiten des 17. Jhrh., in welchen die Gemüter durch den langen Krieg verroht und bei dem Gezänk der Geistlichen, die den Seelen für Brot vielfach Stein reichten, gegen die Religion gleichgiltig geworden waren; die Zeiten, in denen bei dem Verfall des deutschen Reiches und bei der den beschränkten

Unterthanenverstand durchaus bevormundenden Regierungsweise alle politische und nationale Begeisterung erloschen schien; die Zeiten endlich, in denen auch Künste und Wissenschaften i. a. wenig dazu angethan waren, den Blick vom Staube abzuziehn und zu höheren Gebieten zu leiten. Als im vorigen Jahrhunderte die Herzen sich wieder dem Idealen zuwandten; als um die Mitte des Jahrhunderts das Volk zu fühlen begann, dass es höhere Ziele des Strebens gebe, als durch eitlen Flitterstaat zu glänzen und sich gegenseitig durch läppischen Putz zu überbieten; als man wieder einsehn lernte, dass nicht das Kleid den Mann mache: da schwand der Kleiderluxus von selbst immer mehr und mehr, - da hören auch die Kleiderordnungen auf (94). - Genützt haben die Kleiderordnungen wenig. *Das* zeigten sie, dass sich nicht alles durch Gesetze regeln, am allerwenigsten sich der Zeitgeist damit bannen lässt, ja dass bestehende Übel durch sie bekämpfende Ge-

---

(93) Die Gothaische Kleiderordg. v. 15. Ap. 1737 befahl, der Fiskal, die Schuldheissen u. a. Gerichtspersonen, auch die *Inspectores disciplinae* sollten die Uebertreter anzeigen „oder bey Verschweigung zu gewarten haben, dass sie selbst sowohl, als die Verbrecher mit der Strafe, so bey jeden Artikel verordnet, belegt“ würden. S. Sächs. Curiositäten-Cabinet v. J. 1737. S. 146. -

(94) Am längsten blieben innerhalb Sachs. d. Kldrdg.; in d. Lausitzen und [Fortsetzung von S. 40] im Erzgeb. i. kraft. Dies bezeug. 2 Schreiben d. Regierung (v. 17. u. v. 24. März 1783) a. d. Oberamt z. Lübben u. a. d. Rat zu Budissin (vergl. Lausitz. Monatsschrft. 1794. S. 343 ff. u. Cod. Aug. 2. Frt. 3 T. S. 800) u. die Bestrfg. d. Meischner zu Eibenstock i. J. 1786. (S. o. T. II. S. 16.).

40

setze mitunter nur verschlimmert werden. Überdies mögen sie das Bewusstsein, dass eine schamlose und verschwenderische Tracht gegen die Forderungen des göttlichen Sittengesetzes verstosse, erzeugt und befestigt haben, aber sie verliehen unserem Volke i. a. ebensowenig die Geneigtheit, als die Kraft zu besserem Handeln. Dauernden praktischen Erfolg erzielten sie nicht.

---

### Nachträge z. T. I:

Z. S. 10. Betreffs der kurz. Kleid. u. Schnabelschuhe bestimmen die Stat. d. *Leipz. Univ.* v. 1463 Alle Magister sollen anständig einhergehen, mit Schuhen ohne Schnäbel, die Mäntel und Röcke nicht verkürzt, die kurzen Aermel nicht bis zum Ellbogen halboffen, (bei Ausschliessung v. allen Amtsverrichtungen). S. Vrhdlg. d. Sächs. Gsschft. d. Wiss. Phil. hist. Cl. I. B. 1849. - *Zwickau* best. (u. 1470):



Rock und Mantel sollen mindestens „eyn span“ über die zu verhüllenden Gliedmassen herabreichen u. später, dass „rock oder mantell nahend aufm Kny wende“. (N.-Akt. i. Stdt.-Arch. z. Zw.) - Ganz wie Dresden ordnet Freiberg (u. 1480), nur durften hier die Schnäbel der Schuhe, die „eitel unnutze und suntlich“, II fordergelid eyns fingers lang“ sein. (S. Cod. Dipl. Sax. Reg. II. 12. S. 636ff.) Z. S. 11. In *Freiberg* sollten (u. 1480) der „franwe noch jungfraw mentel addir rocke nicht lenger nach gehen, danne eyner halben ellen lang“. - In *Zwickau* setzt eine spätere Ordg. (Ende des 13. Jhrh.?) fest: „Item die frawen und jungfrawen über XII jar alt; mentel und rocken, Kyttel und cleyder sollen nicht lenger seyn, dann drey vyrteill eynuer eilen langk, bey pene eynnes R. gld“. Bei den „dinstmeyden“ durfte „keyn cleydt lenger dann ein halb virtels vonn einer halben ellenn“ sein. (N.-Akt. i. Zw. St.-Arch.) - Z. S. 13. Die eben cit. Ordg. *Zwick.* gestattet den Räten 4 Kleider à 30 Gld. von ausländischem, dazu 2 „tegeliche“ „von eynlendischem tuche“ (die Elle nicht über 5 Gld.) u. deren Töchtern, „doch zwelff Jar alt“, u. „Frawen“ ebensoviele, die besseren auch zu gleichem Preise; bei tegelichen cleydern“ aber best. sie, „das man des Arras oder Satyn eyner ellen über V gld. nicht kawffe“. „Doreyn sollen Mantell und Kürschenn (Pelzrock, *Lexen* I. 1794) nicht gerechnet werden“ fügt sie überdies hinzu. - Von denen „dye nicht in rethen syndt, sall keyner über drey cleydt vonn ausslendischen gewande u. nicht über drey von einlendischem tuche tragen“. - „Gemeynne burger sollen über die tegelichen“ höchstens „drey kleyder haben und nicht tewrer dann eyns XX gld., auch nicht schamlothen cleyder“. - Ausserdem waren den Bürgern „in rathe 3 seidene Joppen“ u. 3 solche „hawben“ gestattet, erstere im Werte zu je X gld., letztere zu je 1 gld. - Z. S. 14. *Freiberg* ordnet (u. 1480) „keine burgerin addir burgerstochter, frauwe addir jungfrauwe sol keynerley gehaffte addir gestigkte rocke mit perlin, ouch keyn brusttuch, ermele addir kotier mit perlin gestickt an sich haben“. „Es sal ouch keyne smug-span addir gulden heffte, noch gulden halsband von edelen gesteyne addir perlin, ouch nicht obir drey vorspan an krentzen zu offen tentezen addir wirtschafften anhaben“, u. die „dienstmeide“ „kein perlinbendichen uff iren houbten, ouch nich korellenn paternoster, noch gulden ringe daran, ouch keynerley spangen“. - *Zwickau* setzt fest (u. 1470) „kein burger, burgeresson“ u. s. w; soll „gulden ader silberen snüre, noch gulden uffene nete in keinen kleide, noch gulden keten am hals nicht tragen“ u. verbietet den gemein. Bürgerinnen „gepreme von gulden oder silbrin stucken, gulden porten u. perlin“. Auch später (nach 1482?) ist „mannen und gesellen untzengold und silber zu schnuren, leysten und schlyngen, hauwben, hembden, badekappen verboten.“ Auch sollte damals keine Frau „über III loth perlein an yrer cleydunge tragen“ u. solcher Kleider nur 2 (im Werte zu 30 Gld.) besitzen. - „houbtgeschmücke mochten die frawen uff yren haupte, an yrem halse tragen, wie sie des vorlust“, aber die vornehmen nicht über 40 Gld., die gemeinen Weiber nicht über 30 Gld. im Wert. In „reygers ader andern strawssfedern öffentlich zu gehen ader zu tantzen“, war allen untersagt. - Z. S. 17. Wahrscheinlich meint das Ausschreiben Augusts v. 1583 unter der „unförmlichen“ und „ungewöhnlichen“ Kleidung die Pluderhosen. S. Cod. Aug. I. S. 160.